This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD
141
L3D4

YB 25121

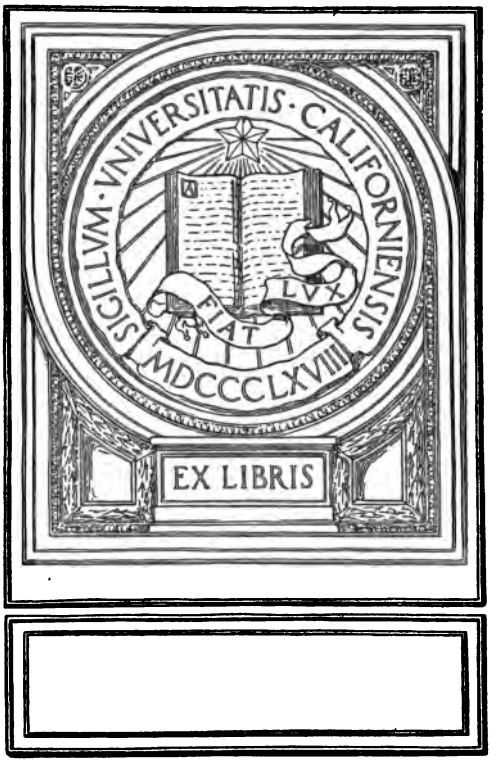
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Ueber

die Glaubwürdigkeit

Lamberts von Hersfeld.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

bei der philosophischen Facultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn

eingereicht

und zugleich mit den hinzugefügten Thesen

am 11. Januar 1873

vertheidigt von

Hans Delbrück

aus Rügen.

Opponenten:

M. Posner, stud. hist.
F. Leo, stud. phil.
H. Ebbinghaus, stud. phil.

Bonn,

Druck von Carl Georgi.

1873.

DD 141
L 3 D 4

Dem

verehrten Lehrer und Freunde

Herrn Werner Lademann

zugeeignet.

858674

UNIV. OF
CALIFORNIA

Lamberts Leben, seine wirklichen oder angeblichen Werke und seine Quellen sind von Wattenbach in den „Geschichtsquellen“ und neuerdings von Lefarth in seiner Dissertation „Lambert von Hersfeld, ein Beitrag zu seiner Kritik, Düsseldorf 1871“ vollkommen ausreichend besprochen worden. Wenn Letzterer jedoch den Anspruch macht, auch über die Parteistellung und Zuverlässigkeit Lamberts in seinen Annalen ein abschließendes Urtheil endlich abzugeben, so hoffe ich dem gegenüber die Berechtigung meiner Arbeit schon durch die Angabe der Methode, nach welcher Lefarth verfährt, darthun zu können. Lefarth giebt zu [1]), daß Lambert in „stark sächsischem Sinne“ (so bezeichnet er eine Reihe von Unwahrheiten und Entstellungen) berichtet. Da er aber, wie es allbekannt war, andrerseits beweist, daß Lambert an einigen Stellen den König Entschuldigendes erzähle, was ihm doch frei gestanden hätte zu verschweigen, so — schließt er — ist Lambert dennoch unparteiisch. Auch Giesebrechts [2]) Ankündigung, die Lambert-Frage speciell behandeln zu wollen, durfte mich nicht zur Aufgabe meiner Arbeit bewegen, da ein Hauptzweck derselben sein wird, Giesebrechts Auffassung und Benutzung von Lamberts Annalen als ungerechtfertigt nachzuweisen.

Indem ich also den ersten Theil von Lefarths Arbeit auch für mich als gültig betrachte und auf diese verweise, beginne ich mit dem Versuch, aus Lamberts Werk selber einen Ueberblick über seine Welt- und Lebensanschauung und im Besonderen über seine staatlichen und kirchlichen Begriffe zu gewinnen. Erst wenn wir uns so Lamberts Individualität vor Augen geführt haben, wird es uns möglich sein, das eigenthümliche Pragma seines Geschichtswerks zu erkennen. Unsere Forschung würde zwar von vornherein

1) p. 39.

2) Geschichte der deutschen Kaiserzeit III p. 1032 (3te Aufl.).

sicherer gehen, wenn Lamberts äußere Lebensumstände uns mehr Anhaltspunkte böten — wissen wir doch nicht einmal, welchem Stamme und welchem Stande er seiner Geburt nach angehörte — so müssen wir uns begnügen den Ausgang zu nehmen von dem wichtigsten Schritte seines Lebens: dem Eintritt ins Kloster. Lambert gab sich mit diesem Schritt einer Richtung zu eigen, die eben die schönsten Blüthen treibend ihrem Untergang entgegensah. Hersfeld gehörte zu den Benedictiner-Klöstern „alten Schlages", deren Wesen sich wiederspiegelt in der Formvollendung von Lamberts Geschichtswerk, der thatenfreudigen Lebendigkeit seiner Erzählung, dem Verständniß und der Auffassung für die Schönheit und die Aufgaben dieser Welt. Aber alle geistige Bildung konnte Hersfeld nicht schützen vor dem Verfall, der sich bei allen diesen Klöstern aus der inneren Inconsequenz ihres Wesens mit Nothwendigkeit entwickelte. Lambert selbst spricht es unumwunden schon in der Klostergeschichte von seinem Abt Ruthard aus [1]: „imperare, non imperari novit. Ad saecula prudenter se agebat, in spiritualibus mediocriter"; und noch deutlicher in den Annalen [2], nachdem er die feine Bildung des Abtes gelobt hat „in observatione sanctae regulae paululum quam mores et tempora expeterent remissior erat". So folgte denn blühenden Zeiten bald der Zustand, in welchem die Mönche nicht „an Fähigkeit, sondern an Reichthum mit einander wetteiferten" und ihr Leben solches Aergerniß bereitete, daß sie bei den Laien alle Achtung verloren [3]. Diesem Mönchthum gegenüber trat nun der Orden von Cluny auf, stark durch seine unerbittliche Consequenz und drängte auch Lambert die Frage auf, ob der ungeheure Erfolg der Einen und das stetige Sinken der Anderen in dem Princip oder in den Menschen seinen Grund habe. Und Lambert, dessen

1) SS. V p. 141 Z. 20.

2) p. 217 (161. die in Klammern hinzugefügte Zahl bedeutet die Seite der Handausgabe. Ebenso bei Bruno, Adamus und den Annales Altahenses).

3) Lambert verschiedentlich.

Klagen und dessen Zorn über die Verkommenheit seiner Genossen keine Grenzen hat, er, der die apostolische Reinheit und Heiligkeit des Lebens der Cluniacenser kennt und nicht hoch genug preisen kann — Lambert kann sich dennoch nicht entschließen mit dem Erfolg auch die Mittel anzuerkennen. Er selbst, daran dürfen wir nicht zweifeln, hatte an sich erfahren, daß seine Regel genüge, um ein gottseliges Leben zu führen; was ihn von Cluny zurückstieß, wird vor Allem der Mangel an freierer Bildung gewesen sein: er bleibt also dabei: die Gewohnheiten seines Klosters stimmten besser mit der Regel des heiligen Benedict überein, nur müßten sie besser gehalten werden [1]). Eine Lösung des eigenthümlichen Conflicts, der auf diese Weise in Lambert entsteht, gab es nicht: so lange er, statt die Cluniacensischen Principien unumwunden anzuerkennen, den Grund alles Uebels in der persönlichen Lasterhaftigkeit der Einzelnen sah, konnte er einen anderen Standpunkt als den des bloßen Beklagens nicht gewinnen.

Damit haben wir aber den Schlüssel zu Lamberts historischer Auffassung überhaupt.

Wie es ihm hier an jedem historischen oder practischen Verständniß für die Umwandlung, die sich vor seinen Augen vollzieht, fehlt, so und in noch höherem Grade fehlt es ihm völlig an dem geschichtlichen Sinn, dieselbe Umwandlung, welche sich in der gesammten Kirche vollzieht, nicht nur zu verstehen, sondern überhaupt aufzufassen, ihr zu folgen und sie zu würdigen. Was ihn bei den Gregorianern wie bei den Cluniacensischen Mönchen anzieht, ist die asketische Heiligkeit des Lebens [2]), die seinem mönchischen Ideal entspricht. Aber es fehlt viel daran, daß man bei diesem andächtigen Bewunderer Gregors VII. nun auch die Theorie über das Wesen der Kirche und des Papstthums wiederfindet, welche damals von den Hirschauer Mönchen in Deutschland verbreitet wurde [3]). Es scheint doch ein Widerspruch zu sein, wenn Lam-

1) p. 189 (97). 2) p. 252 (243). p. 257 (253).

3) Bernolds Streitschriften geben uns, etwas später, ein deutliches Bild davon.

bert das Papſtthum „in der heiligen Kirche die letzte Zuflucht bei der höchſten Noth“ nennt [1]) und dennoch erzählt [2]), wie der Papſt durch große Geſchenke beſtochen einen offenbaren Simoniſten, Hermann von Bamberg, nicht nur freigeſprochen, ſondern noch mit Beweiſen ganz beſonderer Gunſt belohnt habe. Unter Heinrich III. läßt er die Päpſte vom Kaiſer einfach den Römern „geben“ und erzählt nichts von einer nachträglichen Wahl. An Kadalus hat er auszuſetzen [3]), daß er ohne Zuſtimmung des „römiſchen Senats“ ordinirt ſei und Anno vernichtet ſeine Wahl deshalb ohne Weiteres. Der Papſt der Reformpartei, Anſelm, ſiegt darauf „durch die Tapferkeit ſeiner Ritter und die Gunſt der Fürſten“. Kein Wort der Entrüſtung über das größte aller kirchlichen Verbrechen, die Uſurpation des Papſtthums, oder auch nur eine Andeutung, daß der Segen Gottes und ſein offenbares Einſchreiten Anſelm beſchützt habe. Die beiden Päpſte ſind Lambert überhaupt ſo gleichgültig, daß er ſie mit einander verwechſelt. Biſchof Burchard, berichtet er, habe von Kadalus das Pallium erhalten, während er es doch von Anſelm erhielt [4]). Daß es ſich hier um ein Princip und einen Partei-Unterſchied handelt, ſcheint er nicht zu wiſſen: nur über die Thatſache, daß überhaupt um den päpſtlichen Stuhl gekämpft und Blut vergoſſen werde, ereifert er ſich.

Etwas aber giebt es doch, was Lambert als ganz nothwendiges Requiſit für die Rechtmäßigkeit einer Papſtwahl betrachtet, und dies Eine iſt nichts Anderes als die Zuſtimmung des deutſchen Königs. Er hält dieſe für ſo unumgänglich nothwendig, daß, weil ſie Gregor fehlte und an deſſen Rechtmäßigkeit doch kein Zweifel bleiben durfte, daß er für dieſen eine Beſtätigung des Königs geradezu erdichtet [5]). Dieſe Fälſchung beſteht nicht etwa in einem einfachen Zuſatz, ſondern in einer längeren Erzählung [6]). Die

1) p. 220 (168). 2) p. 176 (76). 3) p. 167 f. (57).

4) p. 163 (47). Auch p. 220 (169) verwechſelt er Nicolaus II. mit Alexander II.

5) p. 194 (108).

6) Schon Ranke, Floto und Gieſebrecht haben die Unrichtigkeit derſelben erkannt.

Wahl Hildebrands sei erfolgt ohne Wissen des Königs, dieser habe darauf Eberhard von Nellenburg nach Rom geschickt, um die Sache zu untersuchen. Nachdem Hildebrand dem Gesandten erklärt habe, er sei auf keine Weise dazu zu bringen gewesen, sich ohne Zustimmung des Königs weihen zu lassen, seien Boten nach Deutschland geschickt, dieselbe zu erbitten. Heinrich habe sie unter diesen Umständen freudig ertheilt und nach ihrem Eintreffen sei Gregor im folgenden Jahr am 2. Februar geweiht worden. Mit welcher Absichtlichkeit diese Erzählung gemacht wurde, beweist die sorgfältig berechnete Verschiebung des Datums: nicht am 2. Februar 1074, sondern schon am 29. Juni 1073 [1]), zwei Monate nach der Wahl, fand die Weihe Gregors statt. Ein einfaches Versehen kann bei dieser Ausführlichkeit, Angabe von Namen und Daten nicht angenommen werden: nur kann man nicht mit Gewißheit behaupten, daß Lambert selber der Erfinder war. So viel ist aber klar, daß diese Erzählung ausging von Freunden Gregors, welche nichtsdestoweniger die Rechte des Königs in der Kirche anerkannten.

Das gerade aber ist der Standpunkt Lamberts: er ist nicht Anhänger, sondern nur Verehrer Gregors; er begrüßt mit Freude das Beispiel wahrer Christlichkeit auf dem Stuhle Petri, aber er billigt oder kennt nicht einmal Gregors kirchen- und staatsrechtliche Doctrin, seine hierarchischen Entwürfe. So erklärt es sich, daß die Frage, wer das Recht der Investitur der Bischöfe habe, von Lambert gar nicht erwähnt wird: ohne Zweifel hat er es also dem Könige zugeschrieben. So wird das Decret über das Cölibat zwar genannt [2]) und die deutschen Synodalverhandlungen darüber mitgetheilt; Lambert sagt auch, es sei „secundum instituta antiquorum canonum“: aber auch die Einwendungen der Gegner werden ausführlich mitgetheilt und das Ganze ohne die geringste Parteinahme mit einer Ruhe behandelt, die an Gleich-

1) Jaffé, Reg. p. 24.
2) p. 217 f. (162 f.).

gültigkeit grenzt: die kanonischen Gesetze und Decrete des Papstes haben ihr Recht, aber eingewurzelte Gewohnheiten haben auch ihr Recht. Die eigentlich revolutionäre Maßregel Gregors aber, das Aufruhr-Decret vom Jahre 1075, welches die Messen verheiratheter Priester für ungültig erklärte und den Laien befahl dagegen einzuschreiten, dies Decret erwähnt Lambert gar nicht. Es ist unmöglich, daß er es nicht gekannt habe, bei den furchtbaren Folgen, welche es in Deutschland hatte [1]), aber Lambert ignorirt es, weil es mit seiner Auffassung unvereinbar ist: ein Recht zu dieser Maßregel *kann* er dem Papst nicht zuschreiben, ein Unrecht *will* er bei ihm nicht finden.

Daß Lambert unter diesen Umständen nichts weiß von einem Recht des Papstes über das Königthum ist selbstverständlich und ergiebt sich aus seiner ganzen Darstellung der Absetzung Heinrichs: die dadurch im Zusammenhang entstehende Lücke ergänzt Lambert seiner Auffassung gemäß [2]). Der Papst übt dabei nichts als das Recht der Excommunication.

Eine Theorie über die Stellung des Papstthums hat Lambert überhaupt nicht; aber er ist aufgewachsen in der Anschauung der Zeit Heinrichs III., welche dem Kaiser die Herrschaft über die gesammte Christenheit zuschrieb. Papst wie Bischöfe sind von ihm abhängig, er reformirt Klöster und beruft Synoden, weltliche und geistliche Macht sind wenigstens factisch in ihm vereinigt. Eine mächtige Revolution zertrümmert vor Lamberts Augen dieses stolze Gebäude: er steht mitten darin, aber er versteht sie nicht. Wie im Mönchthum hält er die Erreichung der Ziele der Reform-Partei in den alten Formen für möglich und als der Kampf ausbricht, findet er auf der einen Seite seine sittlichen Ideale, auf der anderen seine rechtliche Ueberzeugung vertreten.

---

1) SS. III p. 129. Annales Augustani z. J. 1076.

2) Darüber unten. In dieser Umbildung der wirklichen Vorgänge und den nach antikem Muster frei von ihm componirten Reden erkennt man Lamberts eigene Deduction. Daneben finden sich auch einige Anklänge an die von ihm nicht gebilligte Lehre, als Wiedergabe des ihm selber Berichteten.

Nicht nothwendig führte dieser Gegensatz zu einem Conflict, wenigstens noch nicht in der Zeit, wo Lambert schrieb, denn Heinrichs Toleranz machte es möglich, daß auch streng kirchliche Männer bei seiner Partei blieben. Auch für Lambert wäre dieser Weg möglich gewesen: weshalb er ihn nicht einschlug, können wir erst entscheiden, wenn wir sein Verhältniß zu dem dritten großen politischen Factor, den deutschen Fürsten kennen gelernt haben.

Lambert präcisirt seine Ansicht über das Verhältniß des deutschen Königs zu den Fürsten häufig dahin, daß der König nicht willkürlich regieren dürfe, sondern nach den Gesetzen und Sitten der Vorfahren und mit dem Rathe der Fürsten. Was Lambert im Einzelnen unter den Gesetzen und Sitten der Vorfahren versteht, ist schwer zu ersehen. Nur die unbedingte Erblichkeit der Reichslehen fordert [1]) Lambert mehrmals mit Entschiedenheit und wenn wir hieraus auf den Umfang der übrigen Rechte „nach den Sitten der Vorfahren", welche die Fürsten in Anspruch nahmen, schließen wollen, so müssen sie allerdings außerordentlich groß gewesen sein. Das Zweite, die Verpflichtung des Königs mit dem Rathe der Fürsten zu regieren, wurde damals in Deutschland wohl von Niemand bezweifelt, konnte aber ebenso von Jedem verschieden interpretirt werden. Lambert versteht darunter eine vollständige Mitregierung: dem Erzbischof von Mainz, als Primas des Reichs „komme vorzüglich die Anordnung der Geschäfte desselben zu" [2]), oder die Regierung „müsse" nach der Autorität der Herzöge geführt werden [3]). Ja, Lambert macht es dem Bischof von Speyer zum Vorwurf, daß er nicht „durch Wahl der Fürsten, sondern durch die Nachsicht des Königs" zu seiner Würde gelangt sei [4]). Dahin gehört endlich auch, daß Lambert Gregor (wie wir gesehen

1) p. 196 (113). p. 233 (197). p. 250 (239).

2) p. 156 (33) „dispositio negociorum regni".

3) p. 246 (228) „oportuerat", p. 162 (45) „debuerat".

4) p. 173 (70). Daß zu jener Zeit nicht etwa eine Fürsten-Regierung bestanden habe, weist Schulz in seiner Dissertation „Ueber das Reichsregiment in Deutschland. Berlin 1871" nach.

haben fälschlicherweise) in den Mund legt [1]), er habe die Bestätigung des Königs „so wie der deutschen Fürsten" abwarten wollen.

Die Consequenz dieser Theorie, das Recht des Widerstandes unterliegt für Lambert natürlich keinem Zweifel. Abgesehen davon, daß er jeden einzelnen Fall billigt, läßt er es Otto von Nordheim geradezu aussprechen [2]), „da der König seinem guten Rath nicht gefolgt sei, so halte er sich ihm nicht mehr verpflichtet". Nur über das Aeußerste, das Recht der gesammten Fürsten den König abzusetzen und an seiner Stelle einen anderen zu wählen, scheint Lambert doch Bedenken gehabt zu haben. Er läßt Rudolph von Schwaben zwar diesen Grundsatz aufstellen [3]), aber in seiner eigenen pragmatischen Verknüpfung sucht er doch nach der Unterstützung eines zweiten Rechtsgrundes. Daß bei solchen Ansichten Otto von Nordheim und noch mehr Anno von Köln, der zugleich seine Anforderungen hinsichtlich der Askese erfüllte, Lamberts volle Sympathie haben mußten, leuchtet ein.

Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob Lambert selber eine derartige Stellung der Fürsten für altes Reichsrecht gehalten hat: so viel ist aber klar: mit solchen Ansprüchen konnte es für Heinrich IV. keinen Frieden, keinen Vergleich geben, sondern nur einen Kampf um Sein oder Nichtsein der monarchischen Gewalt. Für Lambert folgt in diesem Kampf allerdings aus seiner unbedingten Anerkennung der Ansprüche der Fürsten eine eben so unbedingte Parteinahme für dieselben. Und in diesem Sinne zwar, aber mit ziemlich umfassendem Blick charakterisirt er einmal die herrschenden Gegensätze folgendermaßen [4]): der König, sagt er, umgab sich mit Menschen von geringer Herkunft, aber in Rath und That schlagfertig; ihren schlechten Einflüsterungen folgte er, vernachlässigte den guten Rath der Fürsten und hörte sie überhaupt nur im äußersten Nothfalle; ja, wenn er gekonnt hätte, wünschte er

1) p. 194 (108). 2) p. 249 (237). 3) p. 203 (128).
4) p. 249 (236).

ihre Autorität vollständig zu unterdrücken, damit Niemand seinen zügellosen Absichten widerstehn könne.

Hält man diese reichsrechtliche Theorie Lamberts mit seiner kirchlichen zusammen, so springt zunächst in die Augen, daß alle Rechte, welche er dem König in der Kirche zuschreibt, illusorisch werden durch die Mitwirkung der Fürsten, an welche der König gebunden ist. Damit werden wir aber auf einen inneren Widerspruch zwischen Lamberts Reichs- und Kirchenrecht hingeführt. Wenn der Mönch dem König[1]) umfassende Rechte über die gesammte Christenheit zuerkennt, so ist das ein Ausfluß der mittelalterlichen, theologischen Lehre von der Einsetzung einer höchsten Autorität durch eine directe Anordnung Gottes. Es ist aber ein Widersinn, eine solche höchste Autorität selber in unbedingte Abhängigkeit von ebenfalls unabhängigen, aus eigenem Recht[2]) existirenden Gewalten zu setzen, welche keinen anderen Titel als das menschliche Herkommen aufzuweisen haben. Es sind das zwei Stücke aus zwei grundverschiedenen Rechts- und Weltanschauungen, die hier bei Lambert rein äußerlich aneinandergesetzt sind. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß Lamberts Jugend und Entwickelung in die Zeit des herrschgewaltigen dritten Heinrich fällt, daß darauf die schwankende Unsicherheit der Vormundschaftsregierung folgte und wir jetzt inmitten der großen Fürstenkämpfe stehn, so kann über die Natur jenes Zwiespalts in Lambert ein Zweifel nicht mehr obwalten: nur die Theorie von der Allmacht der kaiserlichen Gewalt kann ihm ursprünglich geeignet haben und die andere hat er aufgenommen, ohne jene gänzlich fallen zu lassen. Außerordentlich erleichtert wurde Lambert dieser Uebergang durch die Formel, in der sein ganzes Staats-

---

1) Es wäre auffallend, daß Lambert den Mangel, daß Heinrich noch nicht zum Kaiser gekrönt war, verwerthet; die Erklärung liegt in dem Fehlen einer durchgebildeten Theorie über Kaiserthum wie Papstthum: Lamberts Recht sind die factischen Verhältnisse unter Heinrich III.

2) Ich erinnere an die Erblichkeit der Reichslehen.

recht gipfelt, daß der König mit dem Rath der Fürsten regieren solle. Auch Heinrich III. hatte ja mit dem Rath der Fürsten regiert und der Unterschied ist nur, daß Lambert in dem einzelnen practischen Fall, die Frage, welche Fürsten der König um Rath zu fragen habe und wie weit er verpflichtet sei ihrem Rath zu folgen, jetzt anders entschied als früher.

So leicht und allmälig nun aber auch der Uebergang in Lambert stattfinden mochte, ganz unbewußt ist er dennoch nicht gewesen. Lamberts Beurtheilung Heinrichs III. zeigt uns unverkennbare Spuren einer doppelten Auffassung. Wenn sie auch in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein mögen, daß Lamberts Quellen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Farbe hatten, so beweisen sie doch mit Sicherheit, daß Lambert in seinem früheren Urtheil zum wenigsten schwankend geworden ist.

In den Excerpten aus der Hersfelder Klostergeschichte [1]) wird Heinrich III. „ein andrer Karl, tugendhaft und fromm" genannt: „eam siquidem morum excellentiam, eam in rebus agendis magnificentiam, eam humilitatem, pietatem, mansuetudinem, affabilitatem atque in dandis elemosinis liberalitatem." Endlich soll Lambert für ihn zu beten empfohlen haben. In der Geschichte Heinrichs III. in den Annalen, wo doch eher dafür eine Gelegenheit gewesen wäre, als in der Klostergeschichte, findet sich ein directes Lob des Kaisers gar nicht. Dagegen tritt Lamberts reichsrechtlicher Standpunkt schon sehr deutlich hervor, wenn er erzählt, Herzog Gottfried sei vom Kaiser wieder abgefallen, „rei indignitate .... permotus" „dum videret nec inteccessionem principum, nec dedicionem, quam sponte subierat, sibi aliquid profuisse." Es liegt darin eine indirecte Rechtfertigung Gottfrieds und ein Tadel des Kaisers, daß er der Fürsprache der Fürsten nicht nachgegeben habe. Schlecht stimmt es ferner zu jenem begeisterten Lobe Heinrichs, wenn nach Lamberts Angabe die Sachsen schon i. J. 1057 häufige Zusammenkünfte halten,

1) p. 140 Z. 39 u. Anm. 29.

wegen des vielfachen Unrechts, das ihnen der Kaiser gethan „hatte.“ [1]) Sollen wir es da als Lob oder Tadel Heinrichs IV. auffassen, wenn Lambert fortfährt die entstehende Empörung zu motiviren, „nec procul a fide aberat filium in mores vitamque patris pedibus, ut aiunt, iturum esse“? Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß Lambert zu Anfang des Jahres 1056 einen Traum des damaligen Kanzlers, späteren von ihm als Ideal aller Vollkommenheit gepriesenen, Bischofs Günther erzählt: Gott habe auf seinem Thron sitzend ein Schwert geschwungen und gesagt, er wolle sich rächen an seinen Feinden. Diesen Traum bezieht Lambert auf eine große Sterblichkeit unter den Fürsten, und unter den Fürsten, deren Tod Lambert zu dem Jahr berichtet, stehn oben an: der Kaiser selbst und Erzbischof Hermann von Köln, der Heinrich IV. getauft und gekrönt hat. Dem gegenüber bricht die alte Verehrung wieder durch, wenn Lambert spricht [2]) von „der väterlichen Tugend und den väterlichen Sitten,“ die Anno in Heinrich IV. erweckt habe: aber der warme Ton der Klostergeschichte kehrt in den Annalen nicht wieder. Zwischen der Abfassung dieser beiden Werke muß Lambert also für eine dem Kaiser feindliche Anschauung zugänglich geworden sein.

Woher nun aber diese Wandlung in Lambert? Warum blieb er nicht, wie so viele andere patriotische und kirchlich strenge Männer, Anhänger des Königs, auch wenn er ein Gegner der kirchlichen Mißbräuche und der unumschränkten Königsgewalt war? War es vielleicht wirklich die unverbesserliche Schlechtigkeit des Königs, die Lambert zu seinen Feinden hinübertrieb und also dieser Uebertritt eines Mannes, wie Lambert, an sich schon ein gravirendes Zeugniß gegen den König?

Glücklicherweise giebt uns Lambert selber Auskunft darüber und zwar schon in der Klostergeschichte. Er beklagt in der Einleitung das Unglück und die elende Lage seines Klosters; es sei beraubt und erschöpft, nichts als die nackten Wände hätten Räuber

1) Im Indicativ, nicht in indirecter Rede. 2) p. 190 (99).

ihnen übrig gelassen. Diese Vergewaltigung aber hätten sie zu erdulden von denen, deren Pflicht es gewesen wäre, das Kloster zu beschützen, diese aber, nicht zufrieden mit dem Recht ihrer „advocatura“ hätten ihnen Alles genommen. Wir brauchen nicht zu suchen, wer dieser advocatus ist, denn im ersten Buch der Klostergeschichte[1]) erzählt Lambert uns, bei der Stiftung des Klosters habe Karl der Große den Schutz desselben übernommen und von ihm sei er auf die folgenden Könige übergegangen.

Der König also ist jener Räuber, auf ihn wendet er den Spruch an[2]), „mein ist die Rache, ich will vergelten, spricht der Herr“, ihn vergleicht[3]) er mit Rehabeam, von ihm erzählt[4]) er, daß der Zorn Gottes ihm nicht nur die durch Schwur und Wohlthaten Verbundenen, sondern auch seine Freunde und Verwandten abwendig gemacht habe. Die Thatsache, welche in Lambert diesen leidenschaftlichen Grimm erweckte, erzählt er auch in seinen Annalen[5]): im Winterfeldzug des Jahres 1074 habe der König seinen Leuten erlaubt die Besitzungen des Klosters Hersfeld zu plündern und diese Plünderung habe den vollständigen Ruin des Klosters herbeigeführt. Das ist aber nicht das Einzige, wodurch der König sich den Hersfeldern verhaßt machte. Schon zum Jahre 1064[6]) beklagt Lambert sich bitter, daß der König ein dem Kloster gehöriges Gut, Kirchberg, seinem Freunde Werner verliehen habe. Das Schwerste aber, worauf Lambert immer wieder zurückkommt und wovon er eigentlich das ganze Unglück des Königs ableitet[7]), ist die Haltung desselben in dem Thüringer Zehntenstreit. Die Klöster Hersfeld und Fulda waren wegen ihrer großen Besitzungen in Thüringen stark an diesem Zehnten betheiligt und erlitten deshalb einen sehr bedeutenden Verlust, als der König ihn dem Erzbischof von Mainz zusprach[8]).

---

1) p. 139 Z. 30. 2) p. 137. 3) p. 141 Z. 36. 4) p. 256 (251).
5) p. 208 (139). 6) p. 168 (58). 7) p. 206 (135).
8) Dagegen kann Lambert mit Genugthuung berichten (p. 160 (40), wie sich Papst Nicolaus des Klosters ebenfalls in einem Zehntenstreit mit

Diese Gründe lassen sich aus Lamberts Werk selber zur Erklärung seines Hasses gegen Heinrich entnehmen: es ist allerdings nicht unmöglich, daß noch manches Andere mitgewirkt hat. Vielleicht stammte Lambert aus einer edlen sächsischen Familie und sympathisirte daher von Anfang an mit den Sachsen. Wahrscheinlich ist es, daß der König wie sein Freund Werner (von dem Lambert einen sehr beißenden Witz über die Mönche erzählt [1]), zu jenen Weltlichen gehörte, von denen er mit Entrüstung berichtet [2]), daß sie in ihrer eingewurzelten Bosheit das Mönchthum anzuschwärzen und zu unterdrücken suchen. Nicht oder doch nur in einem sehr geringen Grade hat jedoch mitgewirkt zu Lamberts Parteinahme die Stellung Heinrichs zur Kirchenreform und zweifelhaft bleibt der Einfluß der Regierungsweise des Königs. Nehmen wir zu Lamberts Gunsten an, daß dieser Umstand von sehr bedeutendem Gewicht gewesen ist: allein und rein hat er jedenfalls seine Parteinahme nicht bestimmt. Das beweist seine Verknüpfung des Thüringer Zehntenstreits mit dem sächsischen Aufstand. Bruno weiß von ersterem überhaupt nichts, Lambert aber, der dadurch beleidigt war, nennt ihn die Hauptursache des Aufstandes. Fast jedesmal aber, wo Lambert einzelne Facta des Aufstandes mit den Zehnten in Verbindung bringt, läßt sich die Unrichtigkeit direct nachweisen [3]) und vor Allem schlossen sich, nach seinem eigenen Bericht, die Thüringer dem Aufstand überhaupt erst nachträglich an.

Seinen kirchlichen wie politischen Anschauungen nach gehörte also Lambert ursprünglich dem königlichen Lager an. Vorwiegend persönliche Verhältnisse bewirkten in ihm eine allmälige Wandlung: noch in der Klostergeschichte, welche in den ersten Monaten

---

dem Bischof von Halberstadt angenommen habe. Und Bischof Bucco von Halberstadt möchte wohl schwerlich so günstig von Lambert beurtheilt worden sein, hätte er nicht in diesem Streite dem Kloster nachgegeben.

1) p. 168 (58). 2) p. 164 (49).

3) S. unten Nr. 10 und Nr. 19.

des Jahres 1074 vollendet wurde[1]), steht die Verehrung des Mönchs für Heinrich III. und sein Grimm über Heinrich IV. nebeneinander; aber der thatsächlichen Parteinahme für die Fürsten folgte bald die theoretische Verfechtung ihrer Ansprüche und hiermit änderte sich auch Lamberts Urtheil über Heinrich III.; daher das beredte Schweigen der Annalen. Auf dem kirchlichen Gebiet hingegen blieb Lambert bei seiner alten Anschauung, zweifelte nicht an dem Rechte des Königs und verehrte die Eiferer, an ihrer Spitze Gregor, ohne indessen die Nothwendigkeit und Berechtigung ihrer Mittel und Forderungen anzuerkennen. Die unbedingte Zustimmung Lamberts auch gegen seine Rechts-Ueberzeugung, gewann der päpstliche Stuhl erst durch sein Bündniß mit den deutschen Fürsten.

So stand Lambert nicht über, sondern zwischen den Parteien: es leuchtet ein, daß eine objective Geschichtsschreibung dabei von vorne herein unmöglich war. Ja, ich glaube, eine Geschichtsschreibung wäre von diesen widersprechenden Gesichtspunkten aus überhaupt unmöglich, wenn nicht eben die Ursache des Uebels auch das Heilmittel schon in sich trüge: Gründe persönlicher Natur haben Lamberts Parteistellung verwirrt: persönliches Für und Wider läßt ihn wieder zu einer einheitlichen Auffassung gelangen: nicht Heinrichs Sache, sondern Heinrichs Person ist es, die er verabscheut; nicht Gregors kirchliche Weltherrschaft begeistert ihn, sondern seine Askese. Nach seiner Darstellung schafft die ganze Erschütterung der Kirche durchaus kein Neues, sondern der Kampf gilt einzig der persönlichen Schlechtigkeit dieses Königs und seiner Helfershelfer, und Sitte und Gebrauch der Vorfahren besteht nach wie vor zu Recht. Damit ist auf kirchlichem Gebiet der Conflict nicht gelöst, aber beseitigt und auch auf staatlichem Gebiet konnte derselbe Gedanke Lambert über alle Bedenken, welche ihm vielleicht noch über seine Theorie vom Rechte der Fürsten aufstiegen, hin-

1) S. Lefarth p. 18 gegen Giesebrecht; die Einleitung wurde natürlich zuletzt geschrieben.

weghelfen, er verdeckte ihm seine eigene Wandlung und enthob ihn der Nothwendigkeit, seine Theorie in allen ihren Consequenzen zu vollkommener Klarheit auszubilden.

Das ist das Pragma von Lamberts Geschichtsschreibung. Wenn wir jetzt die Mittel, mit welchen er es durchführt, aufzudecken suchen, so werden neben thatsächlichen Entstellungen und falschen Angaben auch stylistische Kunststücke Lamberts unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen haben. Der Natur der Sache nach ist in letzterem Fall die Absichtlichkeit des Schriftstellers nicht jedes Mal nachweisbar, sondern kann nur aus häufiger Wiederholung bei anderweitig erwiesener Parteilichkeit erschlossen werden. Wir werden uns daher begnügen stets auf die factisch vorhandene Wirkung seiner Ausdrücke und Wendungen hinzuweisen, ohne auch nur eine Vermuthung, wie weit Lambert sich der von ihm verwandten Mittel bewußt war, aufzustellen. Die Frage, wie weit bei falschen Angaben Lambert selbst, wie weit seine eigenen Quellen verantwortlich zu machen sind, werden wir in der Regel nicht berühren, denn sie verliert ihre Bedeutung sowohl für die Kritik, wie für Lamberts Charakter fast ganz, sobald unserem Autor überhaupt einmal absichtliche Lüge nachgewiesen ist. Für den Sachsenkrieg befand er sich überdies vermöge der Stellung seines Klosters in der günstigen Lage, jede Verdacht erweckende Nachricht durch Erkundigung auf der anderen Seite controlliren zu können.

1. Die Bestrafung des Hildesheimer Scandals.

Lambert SS. V p. 163 f. (49 ff.)

Hesse führt einmal [1]) als Beispiel für die Objectivität Lamberts an, daß er, obgleich Uebles vom König berichtend, es durch seine Jugend zu entschuldigen suche [2]). Ganz abgesehn da-

1) In der Einleitung zum Lambert, p. 146 (XX).
2) Lambert p. 167 (55).

von, ob Lambert eine Entschuldigung beabsichtigt hat, wenn er sagt „rege ad omnia, quae iussus fuisset, puerili facilitate annuente," wäre sie hier am wenigsten angebracht. Denn die Thatsache, um welche es sich handelt, die Vertheilung der Klöster, setzt Lambert in die Zeit der Vormundschaft. Ein Schriftsteller, der Heinrich für diese Zeit verantwortlich machen wollte, würde damit nur beweisen, daß ihm die Leidenschaft die ruhige Ueberlegung geraubt hat. Weit entfernt von einer Entschuldigung ist es Lambert, der sich hierzu trotz seiner sonstigen Vorsicht hinreißen läßt. Als im Jahre 1063 zwischen den Leuten des Abts von Fulda und des Bischofs von Hildesheim in der Kirche ein Kampf entstanden war, an welchem Graf Ecbert einen großen Theil der Schuld trug, erzählt Lambert über die Untersuchung Folgendes: Ecbert sei leicht frei gekommen als Verwandter des Königs „non tantum iuris et legum patrocinio, quantum favore et indulgentia regis". Der Abt aber habe sich nur durch Bestechung im größten Maßstabe retten können „quantum regi, quantum auricullariis, quantum episcopo datum sit, haut satis certo comperimus". Daß hier eine Verleumdung des zwölfjährigen Königs vorliegt, ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus Lambert selbst. Noch im Verlauf derselben Erzählung berichtet er uns, als er eine Handlung der Reichsregierung loben will, daß dieselbe in der Hand Annos von Köln und Ottos von Baiern gewesen sei[1]: wenn also eine Bestechung stattgefunden hat, so müssen diese beiden Helden Lamberts bestochen worden sein und wenn Graf Ecbert nicht verfolgt worden ist, so ist das sehr natürlich, denn Ecbert war Theilnehmer der Verschwörung von Kaiserswerth, welche Anno und Otto zur Herrschaft verholfen hatte. Lambert hat also König Heinrich einen Vorwurf gemacht, von dem er wußte, daß er nicht ihm,

1) Ob diese Angabe nicht in Zweifel gezogen werden muß (Schulz, Ueber das Reichsregiment p. 19), ist für die Beurtheilung Lamberts gleichgültig.

sondern den beiden Männern gebührte, die unser Autor stets als Muster eines geistlichen und eines weltlichen deutschen Fürsten hinstellt[1]).

2. Die Vertheilung der Abteien und Otto von Nordheim.

S. p. 167 (56).

Die Parteilichkeit Lamberts für Otto von Nordheim zeigt sich wiederum bei der Vertheilung der Reichsabteien im Jahre 1065[2]). Adalbert von Bremen wird allein dafür verantwortlich gemacht und zwar in den schärfsten Ausdrücken, obgleich Lambert nicht verschweigen kann, daß auch andere Fürsten, namentlich Anno von Köln und Otto von Nordheim sich daran betheiligt haben. Die Abtei Corvey, welche Adelbert selber zugefallen war, setzte jedoch dem Befehl des Königs Widerstand entgegen und wurde hierin von Otto unterstützt. Lambert giebt als Motiv dafür an „ad prohibendum tantum nefas divino spiritu animatus". Da sich jedoch Otto im Bunde mit Adelbert selber eben dieses Unrechts schuldig gemacht hatte, so ist es klar, daß es Gerechtigkeitsgefühl nicht gewesen sein kann, welches Otto bewog für Corvey einzutreten. Lambert aber giebt seinem Bericht diese Wendung, um Otto dem Hof gegenüber als Fürsprecher des unterdrückten Rechts erscheinen zu lassen.

3. Der Aufenthalt des Königs in Goslar 1065.

S. p. 171 f. (66).

Eine stehende Beschwerde der Sachsen gegen Heinrich ist der stete Aufenthalt des Königs in ihrem Lande. Wie weit dieser Vorwurf in den dem Aufstand vorhergehenden Jahren be-

1) Giesebrecht p. 94 glaubt Lambert allerdings.

2) Lambert setzt sie fälschlich ins Jahr 1063 v. Stumpf 2683 u. 2684.

gründet ist, werden wir unten sehen; Lambert, der dieses angebliche Unrecht Heinrichs ganz besonders betont, bereitet uns darauf schon im Jahre 1066 in einem eigenthümlichen Zusammenhange vor. Den ganzen Herbst 1065 bis in den Winter 1066, sagt er, habe der König sich in Goslar aufgehalten, weil Erzbischof Adelbert ihn nicht in andere Theile des Reichs führen wollte; Adelbert habe gefürchtet, durch das Zusammentreffen mit andern Fürsten an Einfluß zu verlieren. Nicht nur diese Motivirung, sondern auch das Factum selber ist nachweislich falsch. Zwar auf die Nachricht der Altahenses, daß der König Weihnachten in Mainz gefeiert habe, welche Giesebrecht annimmt, möchte ich nicht zu viel Gewicht legen [1]), weil diese Annalen gerade in ihren Angaben über den Aufenthalt des Königs unzuverlässig sind, aber aus den Urkunden [2]) geht hervor, daß der König am 30. August in Goslar, am 6. und 27. September in Oschersleben, am 16. und 19. October wieder in Goslar, am 19. November und 8. December in Corvey war. Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß der König den größten Theil des September und mehre Wochen des November und December nicht in Goslar war und Lamberts Angabe ist zunächst auf einen Aufenthalt in Sachsen im Allgemeinen statt in Goslar zu reduciren. Was nun aber das Fernhalten von andern Fürsten betrifft, so haben wir im Triumphus S. Remacli [3]) die zuverlässige Nachricht, daß im Herbst 1065 Herzog Gottfried von Lothringen (mit dem Abt von Stablo) nach Goslar beschieden wurde und dort hingereist ist, um die Belehnung mit seinem Herzogthum zu empfangen. Zu gleicher Zeit wurde dort über die Rückgabe der Abtei Malmedy verhandelt, welcher Anno sich widersetzt: also auch dieser, der am meisten zu fürchtende Gegner Adelberts wurde nicht vom Hofe fern gehalten. Nicht nur jedoch

1) Sie hat allerdings immer noch mehr Wahrscheinlichkeit, als Lamberts Angabe, wie sich im folgenden Abschnitt zeigen wird.

2) Stumpf z. betr. J. 2) SS. XI p. 443 Z. 41.

Anno, sondern auch Otto von Nordheim muß am Hofe gewesen sein und zwar nach Lambert selbst. Wir haben schon oben gesagt, daß seine Angabe über die Vertheilung der Reichsklöster in das Jahr 1065 gehört: die Urkunde für Corvey ist vom 6. September, und im Januar 1066 wurde Adelbert schon gestürzt: das Auftreten Ottos für die Corveyer kann also nur im Herbst 1065 stattgefunden haben, und zwar war er jedenfalls mit dem Hofe im November in Corvey selbst.

Lamberts Behauptung, Adelbert habe den König nicht in andere Theile des Reiches führen wollen „ne scilicet cum aliis principibus communicando principatum consiliorum et familiaritatis ipse sibi aliquid imminuerit de fastigio usurpatae singularitatis" können wir also widerlegen durch den bestimmten Nachweis, daß die drei ersten deutschen Fürsten der Zeit den Hof damals besucht haben.

4. Die Berufung des Reichstages von Tribur.

L. p. 172 (67).

Eine nothwendige Consequenz der falschen Motivirung des sächsischen Aufenthalts ist eine falsche Darstellung der Vertreibung Adelberts vom Hofe. Dies geschah auf dem Reichstage von Tribur im Januar 1066 [1]). Schon die Thatsache eines Reichstages würde Lamberts Behauptung, daß Adelbert Heinrich absichtlich von den übrigen Fürsten ferngehalten habe, widerlegen; dennoch kann unser Autor den Reichstag eben wegen Adelberts Vertreibung nicht einfach unerwähnt lassen. Aber für seinen erfinderischen Geist giebt es einen Ausweg: nicht der König hat diesen Reichstag berufen, sondern die Fürsten haben sich eigenmächtig versammelt, den Reichstag angesagt und dem König vermelden lassen, er solle Adelbert entlassen oder auf die Krone ver-

1) Gieſebrecht p. 1100 und p. 1229 Brief Nr. 5 weist nach, daß der Reichstag Anfang Januar stattfand.

zichten. Auf diese Nachricht sei der König zu dem bestimmten Tage von Goslar nach Tribur geeilt (concitus properabat). Zunächst leidet Lamberts Erzählung selber an einem innern Widerspruch: trotz der großen Eile, mit der er den König reisen läßt, spielt eine Begebenheit auf dieser Reise in Ingelheim: Ingelheim liegt aber westlich von Mainz auf dem linken Rheinufer, Tribur südlich von Mainz auf dem rechten Ufer. Wenn der König einen solchen Umweg machte, so kann seine Eile nicht so groß gewesen sein. Wäre Lamberts Angabe über die Berufung des Reichstages aber richtig, so hätte dem König Alles daran liegen müssen, so früh wie möglich nach Tribur zu gelangen, um mit den einzeln ankommenden Fürsten verhandeln zu können. Zur Gewißheit wird dieser Einwand erhoben durch den codex Laureshamensis [1]), welcher berichtet, daß Adelbert, nachdem er den König nach Tribur geführt hatte, noch die Belagerung einer Burg bei Lorsch begann. Es ist also unmöglich, daß der Reichstag zum Zweck von Adelberts Absetzung berufen wurde, wenn dieser dort anfänglich noch gänzlich unbehindert seine alten Pläne verfolgte. Des Arguments, daß alle übrigen Quellen nichts von einem so unerhörten Vorgang, wie die Androhung der Entthronung auf einem von den Fürsten selbständig berufenen Reichstag berichten, bedürfen wir also nicht, um Lamberts Bericht für vollkommen unglaubwürdig erklären zu können [2]).

5. Der Aufstand Dedis 1069.

L. p. 174 (72).

Mit außerordentlicher Objectivität erzählt Lambert den Aufstand des Markgrafen Dedi im Jahre 1069. Derselbe handelte sich um Lehen, welche der erste Gemahl von Dedis jetziger Frau,

1) I p. 184.

2) Auch Giesebrecht p. 126 verwirft die Berufung des Reichstages durch die Fürsten. Consequenterweise hätte er dann auch wohl die Drohung der Absetzung verwerfen müssen, die Weißenburger Annalen sprechen nur von »hortari«.

Adela besessen und nun Dedi beansprucht hatte: ein Anspruch, den allerdings auch Lambert nicht als gerechtfertigt ansehn konnte. Lambert äußert sich deshalb über die Rechtsfrage gar nicht und nimmt weder für noch gegen den König Partei. Am Schlusse seiner Erzählung aber lesen wir, der heftigste Verfolger Dedis in diesem Aufstand sei sein eigener Sohn gewesen. Dieser wird gleich darauf ermordet und nun „sind Klöster und Kirchen von einer großen Furcht befreit, da sie davon überzeugt gewesen waren, daß derjenige, der seinen eigenen Vater nicht verschont hatte, weder Gott noch Menschen geschont haben würde, um seinen Reichthum zu vermehren." Daß der jüngere Dedi jemals wirklich Klöster und Kirchen beraubt habe, sagt Lambert nicht; aber er hat ihn vorher als einen nahen Freund des Königs bezeichnet, bei dem er durch die Verfolgung seines Vaters zu ungeheurem Ruhme gelangt sei. In dem unbefangenen Leser bleibt damit als Bild des Feldzuges nothwendig zurück, daß die, welche den Markgrafen Dedi niederwarfen, gottlose und räuberische Menschen gewesen seien und die in ihren Ansprüchen unerhörte Empörung gewinnt die Sympathie des Lesers, obgleich Lambert selbst nicht sagt, daß sie berechtigt gewesen sei. Es gehört dies allerdings zu den Beispielen, wo die Wirkung zwar constatirt, aber die Absichtlichkeit des Autors nicht weiter nachgewiesen werden kann. Im übrigen wird auch das Factum, daß der jüngere Dedi seinen Vater besonders heftig verfolgt habe, zweifelhaft durch die annales Ottenburani [1]), welche ganz im Gegentheil berichten, der jüngere Dedi habe seinen Vater wieder mit dem König versöhnt.

6. Der Proceß Ottos von Nordheim.

L. p. 177 (77).

Ueber den Proceß Ottos ist es nöthig erst mit Hülfe der Altaicher Annalen den Thatbestand selber festzustellen, um darauf

1) SS. V p. 7.

die Darstellung Lamberts kritisch beurtheilen zu können. Nach dem Bericht des Altaichers[1]) wurde Otto zum Zweikampf mit seinem Ankläger Egino verurtheilt, erschien am bestimmten Tage und bat um freies Geleit. Der König antwortete, das würde vom Ausgang des Kampfes abhängen. Als Otto sich diese Antwort recht überlegte, bat er um Verlängerung der Frist und ritt davon. Hiernach wäre also dem Herzog das freie Geleit zum Zweikampf in der einzig denkbaren Form bewilligt worden: Sicherheit auch für den Fall des Unterliegens hätte er nur mit dem Wunsch zurückgewiesen zu werden fordern können. War dies nicht seine Absicht, so ist durchaus nicht einzusehn, weshalb er nach Erfüllung seiner Forderung dennoch zu kommen verweigerte. Es bleibt dann nur noch die Möglichkeit, daß Otto das freie Geleit für etwas Anderes als den Zweikampf forderte.

Lambert leitet seinen Bericht ein mit der captatio benevolentiae für Otto, „seine Sorge für das öffentliche Wohl habe ihm den Haß seiner Widersacher zugezogen". Darauf erzählt er weiter, der König habe Otto mit den Fürsten nach Mainz berufen, die Sache vorgetragen und ihm eine Frist von sechs Wochen gegeben in Goslar mit seinem Ankläger zu kämpfen. So schmählich Otto diese Zumuthung gefunden habe, so sei er doch zum Kampfe entschlossen gewesen. Er habe sich am festgesetzten Tage eingestellt und zum König geschickt, er möge ihm freies Geleit geben zu kommen und sich zu vertheidigen. Der König habe ihm das freie Geleit verweigert und einfach die Erwartung ausgesprochen, Otto werde kommen und kämpfen. Bei so unerhörter Rechtsverweigerung sei Otto nichts übrig geblieben, als umzukehren und seine Rettung in der Flucht zu suchen.

Zunächst fragt es sich, wer Otto zum Zweikampf mit Egino verurtheilt hat, und diese Frage läßt sich mit voller Sicherheit aus Lambert beantworten. Lamberts Darstellung gibt uns das vollständige Bild einer deutschen Gerichtsversammlung. Der König hat

1) SS. XX p. 821 (9 2).

die Fürsten zum »colloquium« [1]) berufen, er hat die Sache auseinandergesetzt (exposuit) und das Urtheil verkündigt (inducias dedit) und zwar, obgleich Lambert nicht hinzusetzt »iudicio principum«, selbstverständlich dasjenige, welches die berufenen Fürsten gefunden haben. Nach allen Regeln der Kritik müssen wir diesen regelmäßigen Verlauf des Processes annehmen, so lange nicht das Gegentheil überliefert ist: wir können nicht schließen, daß der König eine Rechtsverletzung begangen habe, weil Lambert nicht ausdrücklich sagt, daß er keine begangen habe [2]). Wenn Lambert nun nachher berichtet, daß die Fürsten über das Urtheil gemurrt hätten, so können das nur andere Fürsten gewesen sein, als die, welche das Urtheil gesprochen hatten; dieser Unterschied tritt bei Lambert allerdings nicht hervor. Das Urtheil hätte auch schwerlich anders ausfallen können, denn da nach Lamberts Behauptung Otto lieber mit dem Unwürdigsten kämpfen, als einen solchen Verdacht auf sich haften lassen wollte, so leistete er ja auf den einzig möglichen Einwand, den der Bescholtenheit Eginos Verzicht [3]). Wenn Otto nun also in aller Form Rechtens zum Zweikampf verurtheilt war, so muß es höchst wunderbar erscheinen, daß er dazu vom Könige das besondere Versprechen freien Geleits verlangte. Die Altahenses ließen noch zwei Möglichkeiten der Er-

1) »colloquium« ist ein Ausdruck für „Gerichtsversammlung". Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. II p. 62.

2) Es ist hier noch erforderlich in dieser Weise zu argumentiren, weil unser Urtheil über Lambert noch nicht abgeschlossen ist. Wollte man die am Schlusse dieser Abhandlung über die Benutzung Lamberts aufzustellenden Grundsätze schon anwenden, so könnte man einfach sagen: 1) hätte der König ein willkührliches Urtheil gesprochen, so würde uns Lambert das mit allem Aufwande sittlicher Entrüstung auf's Ausführlichste mitgetheilt haben, 2) die Worte »iudicio principum« hat Lambert absichtlich ausgelassen, um den Leser durch die nachher behauptete Unzufriedenheit der Fürsten zu dem Rückschluß, daß sie das Urtheil dann nicht gesprochen haben könnten, zu veranlassen.

3) Die Herzogswürde Ottos konnte nicht eingewandt werden. Franklin, a. a. O. II p. 136.

klärung; Lambert wird allen Zweifel lösen: „si sibi tuto venire si tuto causam dicere liceret, paratum se coram venire, et conditione, quam principes regni aequam iudicassent, crimen, cuius insimulatus fuerat, refellere“, „causam dicere“ kann man nun nimmermehr mit „kämpfen“, sondern nur mit „sich vertheidigen“ übersetzen und demnach „iudicassent“ nicht mit „erkannt hätten“, sondern „erkannt haben würden“. Otto ist also nicht gekommen, um mit Egino zu kämpfen, sondern um von Neuem vor einer Fürstenversammlung zu verhandeln. Nur wenn man Lamberts Worte so interpretirt, wird die Antwort des Königs verständlich: „zu kommen und zu verhandeln (causam dicere) gebe er ihm keine Sicherheit (und in der That war Otto zu diesem Verlangen in keiner Weise berechtigt), er erwarte, daß er komme und kämpfe“. So haben wir die in Wirklichkeit einzig zulässige Ergänzung des Altaichers; „erneute Verhandlung“ ist das „Andere“, was Otto auch nach dessen Erzählung beabsichtigt haben muß. Wollte man den Bericht Lamberts so auffassen, als habe Otto um freies Geleit gebeten zum Kampfe, so bliebe 1) die Schwierigkeit, daß eine solche Bitte keinen Sinn gehabt hätte, denn wurde Otto besiegt, so konnte ihn kein freies Geleit schützen, siegte er, so bedurfte er dessen nicht; 2) die Unbegreiflichkeit, daß der König dies freie Geleit verweigert und dennoch verlangt haben sollte, daß Otto erscheine; das heißt von dem, der die Gewalt in Händen hat, es würde dem Herzog unter allen Umständen ein Leids geschehn; 3) der absolute Widerspruch zwischen dem Hersfelder und dem Altaicher, da nach dem Letzteren der König das freie Geleit bewilligt, nach dem Ersteren verweigert haben soll. Bei unserer Auffassung löst sich dieser Widerspruch vollkommen: der Altaicher spricht nur von einem freien Geleit zum Kampfe und das hat der König bewilligt; Lambert von freiem Geleit zur Verhandlung und das hat der König abgeschlagen.

Lambert wollte nun den Proceß so darstellen, als sei nicht nur in der That Otto unschuldig gewesen, sondern als sei seine

Verurtheilung auch nur durch grobe formelle Rechtsverletzungen möglich geworden. Zu diesem Letzteren hatte er zwei Gründe: er wollte Otto rechtfertigen gegen die Frage, warum er, wenn unschuldig, sich nicht dem Gottesgericht anvertraut habe; dazu wollte er nicht die Möglichkeit einräumen, daß der König durch die falsche Anklage ebenfalls betrogen worden sei und in gutem Glauben gehandelt habe: denn, wie Bruno, einfach zu behaupten, der König selber habe Egino angestiftet, das wagt er doch nicht. Der Proceß war nun in Wirklichkeit formell unanfechtbar verlaufen: dem Herzog blieb kein anderes Reinigungsmittel als der Kampf. Mit gutem Bedacht also sagt Lambert, der Herzog sei bereit gewesen, auch mit dem Unwürdigsten zu kämpfen, wohl verstanden aber mit dem unmöglichen Vorbehalt, daß ihn ein zweites Fürstengericht in Goslar dazu verurtheile. Verwischt wird die Frage, um die es sich handelt, dann mit großem Geschick durch die gleichsam synonyme Nebeneinanderstellung von »venire« und »causam dicere«, als sei es selbstverständlich, daß der Herzog, wenn er komme, zu einer Verhandlung komme. Auf dieser Unwahrheit basirt Lamberts ganze Darstellung: war beides in der That identisch, so war eo ipso mit der Verweigerung des Einen auch das Andere verweigert; die Antwort des Königs konnte also schon lauten: »nec in veniendo nec in causa dicendo« gebe er ihm Sicherheit. Mit dieser formellen Trennung der beiden Begriffe hat der Mönch dann den Uebergang gefunden, um zum Schluß, als er zum Himmel schreit wegen Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechts das »causam dicere« ganz wegzulassen und zu behaupten, es sei Otto überhaupt nicht zugestanden worden, mit Sicherheit kommen zu dürfen.

Neben diesem in der That fein angelegten Kunststück erscheint es als eine Kleinigkeit, daß Lambert behauptet, der König habe die Friedlosigkeit über Otto durch sächsische Fürsten aussprechen lassen, weil er aus Sachsen stammte und daher bei diesen durch Privat-Feindschaften am meisten verhaßt gewesen wäre. Die Verurtheilung durch Sachsen war einfach ein Erforderniß der

grade von ihnen so zäh festgehaltenen „Sitten und Rechte der Vorfahren“ [1]) und es ist raffinirt genug von Lambert an einer Stelle, wo er ein strictes Festhalten des Königs am sächsischen Recht berichten muß, ein anderes Motiv unterzuschieben.

Auf die Fülle einzelner Wendungen in der ganzen Erzählung, wodurch die Unschuld Ottos und die rachsüchtige Leidenschaft des Königs in das rechte Licht gesetzt werden, begnüge ich mich hingewiesen zu haben.

Gleich hier kann angeschlossen werden, daß Lambert später noch einmal auf „Otto und die Anderen, die der König ohne gesetzliche Verhandlung verurtheilt hatte“, hinweist [2]). Eine gesunde Kritik wird, Lambert in seiner Zusammenstellung folgend, die Verurtheilung dieser „Anderen“ nach Maßgabe derjenigen Ottos beurtheilen müssen.

7. Die Unterwerfung Ottos von Nordheim.

L. p. 180 (84).

Mit den lebhaftesten Farben malt uns Lambert die Vollstreckung der Friedlosigkeit durch die Verwüstung von Ottos Besitzthümern aus. Eigenthümlich sticht es ab gegen die Ausführlichkeit dieser Schilderung, wenn die Repressalien Ottos in Thüringen mit wenigen Worten abgethan werden. Diese stylistische Ungleichheit in der Behandlung beider Parteien mag indessen durch die Auffassung von Ottos Verfahren als Wiedervergeltung entschuldigt werden; schwerlich entschuldbar ist jedoch der Bericht über die Unterwerfung Ottos. Lambert erzählt, Otto habe sich auf dem Hasunger Berg verschanzt und daselbst das anrückende Heer des Königs erwartet. Eberhard von Nellenburg jedoch, der einen Verzweiflungskampf der Geächteten befürchtete, habe sich zu Otto begeben und ihn gebeten, sich dem König zu unterwerfen; er ver-

1) Franklin a. a. O. II p. 129. Aus demselben Grunde war der Tag auf sächsischem Boden angesetzt. Franklin II p. 70.

2) p. 191 (101).

spreche ihm eidlich, daß ihm der König nicht nur verzeihen, sondern alles Verlorene zurückerstatten werde. Der König habe aus Ueberdruß am Kriege, „weil er sah, daß die Fürsten aus Liebe zu Otto den Krieg absichtlich hinzögen", zugestimmt und Otto habe sich ihm gegen das Versprechen ergeben, daß die Fürsten die näheren Bedingungen bestimmen sollten. Diese Erzählung muß schon sehr verdächtig erscheinen, wenn man erwägt, daß der ganze große Krieg des Königs im Jahre 1075 gegen den Bund fast sämmtlicher sächsischer Fürsten sich zuletzt nur noch um die Frage drehte, ob die Fürsten sich auf Gnade und Ungnade oder unter der Bedingung eines Fürstengerichts ergeben sollten. „Seiner Ehre wegen" hat der König damals nicht nachgegeben, so mächtig seine Gegner noch waren und hier, wo er nur eine starke Räuberschaar gegen sich hatte, wo Otto schon durch ein Fürstengericht friedlos erklärt war (und einen anderen Weg die Friedlosigkeit aufzuheben, als einen Gnadenact des Königs, kannten die Reichsgesetze gar nicht[1]), hier sollte von Seiten des Königs die Verhandlung begonnen und das Endurtheil den Fürsten überlassen worden sein? Das Erste, die Vermittlung Eberhards, wird uns nun durch andere Quellen direct widerlegt. Die Altahenses[2]) sagen ausdrücklich, Otto habe seinen alten Gegner Adelbert von Bremen, der wieder am Hofe war, zu gewinnen gewußt und dieser habe sogar die Messe benutzt, um den König zur Milde gegen Otto zu stimmen[3]). Diese Nachricht erhält ihre Beglaubigung Lambert gegenüber durch Adam von Bremen[4]), der uns ebenfalls Adelbert als Vermittler zwischen Heinrich und Otto nennt: Eberhard ist also höchstens bei der officiellen Verhandlung thätig gewesen[5]). Mit dieser Aenderung verliert nun der Schluß von Lamberts Erzählung alle Wahrscheinlichkeit. Wenn nicht von

1) Franklin a. a. O. II p. 361. 2) p. 821 (95).

3) »quousque regis gratiam meruit recipere«. Streng genommen ist schon durch diesen Ausdruck ein Fürstengericht ausgeschlossen.

4) SS. VII p. 359 (160).

5) Giesebrecht p. 161 sucht den Widerspruch durch beliebiges Kürzen

Seiten des Königs, sondern von Seiten Ottos und sogar, was sicher nur ein Mittel der äußersten Noth war, durch Adelbert eine Versöhnung gesucht wurde, so ist es unmöglich, daß der König dem Friedlosen etwas Anderes, als die Hoffnung auf seine Gnade zugestanden habe.

Für Lambert lagen allerdings die dringendsten Gründe vor hier die Wahrheit zu verhüllen. Denn wenn er hätte zugeben müssen, daß Heinrich aus Gnade Otto nicht nur das Leben geschenkt, sondern ihm auch seine sämmtlichen Allodien gelassen und nur mit einer kurzen Haft und Entziehung der Lehen [1]) bestraft hatte, so hätte er seine Behauptung, der unersättlich rachsüchtige Charakter Heinrichs habe alles Unglück verschuldet, schwerlich aufrecht erhalten können.

Eine einfache Albernheit Lamberts ist es, wenn er später, als Otto der Haft entlassen wird, behauptet [2]), Otto habe seine Begnadigung erlangt, indem er entweder dem König oder seinen Fürsprechern beim König einen nicht unbedeutenden Theil seiner Güter gegeben. Wenn der König Ottos Güter haben wollte, so hätte er sie ihm nicht erst zurückzugeben brauchen.

8. Die Rückgabe von Malmedy.

S. p. 183 (89).

Mehr durch Verschweigen als durch Erzählen beweist Lambert seine Parteinahme gegen den König und für Anno bei der Rückgabe von Malmedy. Nachdem er noch einmal ausdrücklich erinnert hat, daß der König auf den Rath des Bremer Erzbischofs

---

auf beiden Seiten zu heben. Den Grafen Eberhard läßt er nicht die Erstattung alles Verlustes, wie Lambert, sondern nur den der Allodien versprechen und Erzbischof Adelbert schreibt er nicht mit dem Altaicher und Adam die Versöhnung überhaupt, sondern ebenfalls nur die Rückgabe der Allodien zu.

1) Auch diese nur zum größten Theil. Altahenses.

2) p. 190 (100).

das Kloſter Anno geſchenkt habe und dadurch ſchon ſtyliſtiſch Annos Theilnahme an dem Raub in den Hintergrund ſchiebt, wird in der ganzen Erzählung Anno überhaupt gar nicht mehr erwähnt, ſondern nur noch von dem Widerſtande des Königs geſprochen. Dieſer habe durch keine Thränen und Bitten der Mönche erweicht werden können; er ſei anfangs zornig geworden, als die Mönche ihren Leichnam brachten und er habe endlich aus Furcht vor der Rache des Himmels das Geraubte zurückgegeben. Dieſe Thatſachen ſind alle richtig, aber aus dem Triumphus Scti Remacli[1]) geht hervor, daß der König dabei durchaus die zweite Rolle ſpielte und Alles von dem Entſchluſſe Annos abhing. Wenn nun auch der Verfaſſer des Triumphus ein Intereſſe hat, mehr Anno als den König ſchuldig erſcheinen zu laſſen, ſo kann doch der Natur der Sache nach nicht bezweifelt werden, daß der eigentliche Widerſtand gegen die Rückgabe von Anno ausging. Und daß dieſer Widerſtand nicht etwa bloß im Geheimen geübt wurde, zeigt Annos energiſches Auftreten in verſchiedentlichen von Triumphus überlieferten Scenen. Ueber das Thatſächliche der ganzen Angelegenheit iſt die Stabloer Aufzeichnung aber doch jedenfalls die beſtunterrichtete, zum Theil actenmäßig genaue Quelle.

Lamberts Darſtellung durch Nichtwiſſen zu erklären, wird ſchwerlich möglich ſein: unſer Schriftſteller müßte ſich doch ſelber verwundert gefragt haben, wie der König plötzlich die Liebe zu Anno gefaßt hätte, mit ſolcher Hartnäckigkeit deſſen Beſitzthum zu vertheidigen.

9. Die Entlaſſung Annos und die Burgen.

L. p. 192 (103).

Oſtern 1072 übernahm Anno die Reichsgeſchäfte und legt dieſes Amt Weihnachten deſſelben Jahres nieder[2]). Mit Freuden entließ ihn der König, ſo berichtet Lambert, und „wie von einem ſtrengen

1) SS. XI, 452 f.

2) Wohl eine bloße Ungenauigkeit iſt es, wenn Lambert p. 239 (212) ſagt, ein Jahr vor Ausbruch des Sachſenkrieges hätte Anno ſich zurückgezogen.

Zuchtmeister befreit, ergab er sich sofort aller Art von Schandthaten, nachdem er jeden Zügel der Vorsicht und Mäßigung zerrissen hatte." Man erwartet, daß jetzt die Schandthaten erzählt werden: „Montes omnes colliculosque Saxoniae et Thuringiae castellis munitissimis extruxit praesidiumque imposuit. Omnibus cum victui necessaria minus sufficerent, permisit, ut ex proximis villis et agris hostili more praedas agerent, et ad ipsa castella munienda circumquaque manentes cogerent et impensas affatim convectare et per se ipsos servili manu desudare." Ob zwischen diesen von Lambert angeführten Thatsachen — den durch die Burgbauten herbeigeführten Leiden des Volks — und jener furchtbaren Ankündigung nicht ein starkes Mißverhältniß bestehe, muß dem Gefühl des Lesers überlassen bleiben. Positiv unrichtig ist jedoch, daß der Bau der Burgen erst jetzt begonnen habe. Es wäre an sich unwahrscheinlich genug, Bruno aber bezeugt uns ausdrücklich [1]), und wird von der Altahenses darin bestätigt [2]), daß der Bau begonnen habe, als Adelbert von Bremen der Rathgeber des Königs geworden war. Indem Lambert in dieser Weise die Thatsachen verschob, vermied er nicht nur den Flecken auf seinem Bilde von der gerechten und wohlthätigen Regierung Annos, sondern konnte auch im Gegensatz dazu die selbstständige Regierung Heinrichs mit einer das ganze Land berührenden Unthat beginnen. Daran lag ihm um so mehr, als er den Leser jetzt auf den sächsischen Aufstand vorbereiten will, wozu das allgemeine Wort „flagitia" und persönliche Laster des Königs nicht genügten.

10. Die Burgbauten und der Zehnte.

L. p. 192 (104).

Lambert fährt fort „Verum ne manifestae tirannidis notaretur, si contra innocentes atque in regnum proprium tam barbara crudelitate grassaretur, ut impietatem suam quadam

1) SS. p. 334 (13).

2) p. 852 (99) »iam dudum« z. J. 1073.

religionis specie palliaret, archiepiscopum Mogontinum modis omnibus instigavit, ut decimationes Thuringiae, sicut ante plures annos instituerat, exigeret; pollicens se ei in exigendo summa ope affuturum et dicto obtemperare nolentes regia maiestate coacturum.“ Für den unbefangenen Leſer iſt der Gedankengang der, daß Heinrich wünſchte, die Thüringer ſollten ſich in's Unrecht ſetzen, damit er ſie mit einem Schein des Rechts bedrücken könne. Nun kommt allerdings noch der Nachſatz „ea tamen pactione, ut ipsarum decimationum partem sibi, quae et regiae magnificentiae et tanto labori suo digna foret, tribueret.“ Man würde nun alſo ſo beziehen können, als habe der König durch ſeinen Antheil am Zehnten die Beſatzung ſeiner Burgen erhalten wollen und das wäre ja nicht ſo undenkbar, wie ein abſichtliches Reizen der Thüringer, um ſie zur Strafe plündern zu können. Lamberts Satzverbindung fordert freilich für jene Auffaſſung die ſelbſtſtändige Einſchiebung eines Zwiſchengedankens, während die für den König gradezu infamirende Auffaſſung die nächſtliegende und natürliche iſt; noch Stenzel[1]) iſt ihr gefolgt und wundert ſich über des Königs „unbegreiflichen Leichtſinn.“ Ob der König ſich wirklich einen Antheil am Zehnten ausbedungen hat, iſt nicht auszumachen, da wir nur Lamberts Zeugniß darüber beſitzen; ſelbſt Gieſebrecht zweifelt daran. Kaum einem Zweifel kann es aber unterliegen, daß das Cauſal-Verhältniß mit den Burgbauten unrichtig iſt; dafür iſt entſcheidend, daß Lambert zuerſt von dem Elend der Sachſen und Thüringer ſpricht und der Zehntenſtreit ſich auf Thüringen allein bezieht. Auch den Dienſt, welcher Siegfried dem König bei der verſuchten Eheſcheidung leiſtet, erklärt ſich Lambert dadurch, daß der König ihm den Thüringer Zehnten verſprochen habe. Es iſt nur ein Beweis für die ſubjective Auffaſſung unſeres Autors überhaupt, daß er den Grund ſeiner Parteinahme gegen den König auch bei Andern ſucht oder für den allgemeinen hält.

1) Geſchichte Deutſchlands unter den Fränkiſchen Kaiſern I p. 271.

11. Des Königs Aufenthalt in Sachsen.

L. p. 196 (114). p. 197 (116). p. 208 (141).

Von den übrigen Gründen, welche Lambert für die Erhebung der Sachsen anführt, wollen wir nur denjenigen, welcher sich an der Hand von Urkunden controlliren läßt, besprechen. Der König solle, verlangen die Sachsen mehrmals, ihr Land „in qua iam a puero residuus otio et ignavia paene emarcuisset“ zuweilen verlassen. Das Itinerar des Königs seit der Niederwerfung des letzten sächsischen Aufstandes stellt sich nun folgendermaßen. Nachdem Otto von Nordheim sich im Juni 1071 in Halberstadt ergeben hatte [1]), ging der König über Hersfeld [2]) nach Mainz [3]). Dann Anfang Oktober nach Merseburg [4]), kam in Meißen mit den Herzögen von Polen und Böhmen zusammen [5]) und ist am 11. December in Goslar [6]). Es ist also möglich, daß er sich die Herbstmonate dort aufgehalten hat. Schon im December ging er jedoch wieder nach Worms [7]) und hielt sich bis Ende Februar 1072 in Süddeutschland auf [8]), kam dann nach Goslar und blieb daselbst den März hindurch. Am 1. April ist er wieder in Köln [9]) und verweilte in West-Deutschland bis zum Mai, den er theils in Goslar, theils in Magdeburg zubringt [10]). Im Juli ist er wieder in Worms [11]), Weihnachten in Bamberg [12]) und kam zur Synode im Frühling 1073 nach Thüringen [13]). Von da ging er wieder nach Süddeutschland [14]) zurück und erst zu der Versammlung sächsischer Fürsten Ende Juni ist er wieder in Goslar [15]). Inner-

---

1) Lamb. p. 183 (90). 2) Stumpf 2744.
3) St. 2745. Lamb. p. 185 (93). 4) St. 2747.
5) Lamb. p. 187 (95). 6) St. 2750. 7) St. 2751.
8) St. 5752 u. 2755. 9) Lamb. p. 189 (98).
10) Lamb. p. 190 (100). 11) St. 2757. Lamb. p. 190 (100).
12) Lamb. p. 192 (103). Altah. p. 824 (98).
13) St. 2759. Lamb. p. (192) 104.
14) St. 2760. Lamb. p. 193 (107).
15) Bruno p. 336 (19). Altah. p. 828 (93).

halb der letzten zwei Jahre hatte sich der König also ungefähr sechs Monate in Sachsen aufgehalten und war sonst in fortwährender Bewegung geblieben. Wollte man alle Vorwürfe der Sachsen in demselben Verhältniß reduciren, so würde man zu der Ansicht des carmen heroicum gelangen, die Gerechtigkeitsliebe des Königs habe den Aufstand veranlaßt. Unser Autor selbst wird wenig dadurch entschuldigt, daß jener Vorwurf nur im Munde der Sachsen erscheint. Denn da er den Aufstand selber offen billigt, so macht er sich damit auch zum Vertreter der Gründe, welche dafür in seinem Werke ausgesprochen sind. Andernfalls hätte er wenigstens eine Andeutung geben müssen, daß er selbst diese oder jene Beschuldigung nicht für gerechtfertigt halte. Den ständigen Aufenthalt des Königs in Sachsen behauptet außerdem auch seine eigene Erzählung i. J. 1066 [1]).

12. Heinrichs Absichten gegen Sachsen.

S. p. 194 (109).

Außer den wirklich vorhandenen Gründen zum Aufstand, legt Lambert großes Gewicht auf die Besorgniß der Sachsen vor weiteren Absichten des Königs gegen sie. Er berichtet, der König habe sämmtliche Sachsen zu Knechten machen wollen und ihre Güter dem Fiscus zusprechen. Da der König eine solche Intention, wie Lambert noch ausdrücklich hinzufügt, natürlich nicht öffentlich verkündigte, so muß man fragen, aus welchen Anzeichen Lambert sie mit solcher Sicherheit erschließen konnte, daß er sie als unzweifelhaftes Factum überlieferte. Seine Behauptung, der König habe häufig gesagt, alle Sachsen seien „servilis conditionis“ und einige habe er gefragt, warum sie ihm nicht „serviliter servirent“, genügt natürlich nicht [2]). Daß der König aber im All-

1) p. 171 (66).

2) Lefarth scheint für das Wesen eines Lehen zu halten, daß es Steuern zahle; auf Grund dieses neuen Begriffs entdeckt er denn in Lamberts Annalen „eine tiefere Auffassung des so folgenreichen Kampfes, als bisher allgemein angenommen worden“.

gemeinen etwas gegen Sachsen im Schilde führte, konnte etwa aus seinen Vorbereitungen gefolgert werden. Dazu gehörte in erster Linie der Bau und die Besatzung der Burgen und ferner, berichtet Lambert, hätte Heinrich sich zu diesem Zweck mit dem König von Dänemark verbunden und einen Heereszug von ganz Deutschland gegen die Polen angeordnet. Die Art und Weise, wie Lambert diesen Heereszug gegen die Polen verwerthet, muß allerdings noch etwas näher beleuchtet werden. „Ubi satis adminiculorum visum est (zu der Knechtung der Sachsen) ordnet der König die Rüstung gegen die Polen an. „Hanc ut dixi, causam in promptu habebat. Ceterum, ut fama vulgatior postmodum loquebatur" wollte er bei dieser Gelegenheit das ganze Sachsenvolk ausrotten. Jetzt also ist es nur ein Gerücht, daß dieser Feldzug in Wahrheit gegen die Sachsen gerichtet sein sollte, oben aber ist es als Factum mitgetheilt, daß das Aufgebot erlassen wurde, als genügende Vorbereitungen zur Unterwerfung der Sachsen getroffen waren — woraus man folgern muß, daß sie nun hiermit vor sich gehen sollte. Eine so unehrliche Form der Erzählung zwingt uns zu dem Schluß, daß Lambert selbst nicht an die Wahrheit jenes „Gerüchts" geglaubt hat: es wäre auch unsinnig gewesen, denn da die Sachsen ebenfalls zu dem Zuge aufgeboten waren, so hätte damit der König den Gegner vor dem Angriff selber zur Rüstung aufgefordert.

Besser begründet scheint das Bündniß mit dem Dänenkönig zu sein, denn nicht nur Bruno [1]), sondern auch Adam [2]) bestätigen die Nachricht. Demnach gehört auch dies zu jener Art von Gerüchten, die in einer aufgeregten Zeit, ohne auch nur einen Kern von Wahrheit zu enthalten, das ganze Volk erfüllen. Das ergiebt sich aus der einfachen Thatsache, daß die Zusammenkunft, auf der dieses Bündniß geschlossen sein soll, schon im Jahre 1071 stattfand. Nach Bruno und Adam nämlich nahm Adelbert noch an der Zusammenkunft Theil: Adelbert starb im März 1072 und da der

1) p. 335 (17). 2) p. 359 (160).

König sich im Winter in Süddeutschland aufhielt [1]), so muß die Zusammenkunft spätestens im Herbst 1071 vor sich gegangen sein. Gieſebrecht p. 166 führt verschiedene Dinge an, die höchst wahrscheinlich dort abgemacht worden sind, ein Bündniß gegen die Sachsen ist dort sicherlich nicht geschlossen worden. Alle drei Quellen konnten darüber nichts, als das in Sachsen allgemein geglaubte Gerücht wissen. Denn die Nachricht eines Bruno, daß der einzige Vertraute, den Heinrich außer Adelbert hinzugezogen, das Ganze verrathen haben sollte, wiegt doch wohl die Thatsache nicht auf, daß zwei Jahre vergingen, ohne daß Heinrich irgend etwas gegen die Sachsen unternahm. Und grade der angesagte Polenzug beweist auf's Schlagendste, daß auch jetzt nichts Derartiges bevorstand. Eine große, nur mit Waffengewalt durchzuführende Umwälzung müßte es aber doch gewesen sein, um derentwillen Heinrich sich mit einem auswärtigen König verband und dafür die Abtretung eines Grenzlandes versprach [2]). Daß Lambert uns diese Nachricht von dem dänischen Bündniß überhaupt bringt, wäre bei der Verbreitung des Gerüchts sehr verzeihlich, wenn er es nicht um es für sein Pragma brauchbar zu machen, um zwei Jahre verschoben hätte.

Für die beabsichtigte Knechtung der Sachsen hat unser Autor also keinen Beweis, die geheime Absicht des Polenzuges muß er selbst als ein Gerücht bezeichnen, die Zusammenkunft mit dem Dänenkönig hat er fälschlich hierher gezogen: bleiben nur die Burgen: wieviel Glauben wird Lambert darüber verdienen?

---

1) S. No. 11.

2) Daß der König alle Sachsen habe knechten wollen, ist allerdings längst bezweifelt worden, aber auch die Annahme, daß Heinrich etwa das sächsische Herzogthum habe abschaffen wollen, wozu Gieſebrecht (p. 174) neigt, hat durchaus keine Wahrscheinlichkeit. Denn 1) bestand ein eigentlicher Ducat in Sachsen gar nicht (Steindorf ist durch Winzers Dissertation nicht widerlegt), 2) war er thatsächlich aufgehoben, denn Magnus war noch gefangen, 3) sagt keine Quelle, daß er etwa an einen Andern verliehen werden sollte.

13. Otto und Magnus.

L. p. 195 f. (112).

Als Anstifter des sächsischen Aufstandes nennt Lambert den Grafen Hermann, den Bischof Burkard und den Herzog Otto. Letzterer gehörte jedoch streng genommen nicht dazu, denn aus dem Brief No. 9 bei Giesebrecht ergiebt sich, daß Otto nur mit Mühe zur Theilnahme an dem Aufstand bewogen wurde. In demselben Brief ist ferner nichts angedeutet von dem Motiv, was Lambert noch bei Otto und Hermann als besonders wirksam hervorhebt: sie hätten den gefangenen Magnus befreien wollen. In jenem Schreiben wird nur auf Ottos eigene gedrückte Lage hingewiesen, aus der er sich ohne Gefahr durch Theilnahme an der Verschwörung befreien könne. Nichts destoweniger kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gefangenschaft des Herzogs Magnus den Aufstand nicht am wenigsten hervorgerufen hat; wenn aber trotzdem Otto große Bedenken trug sich zu betheiligen, so kann seine Bereitwilligkeit, Alles für Magnus zu opfern, nicht so groß gewesen sein. Die Erzählung Lamberts, Otto habe dem König angeboten, er möge ihn selber in Ketten legen, so lange er wolle, und sein ganzes übriges Eigenthum geben, wenn er wolle, wenn er seinen Freud dadurch befreien könne — diese Erzählung muß, um so mehr da Lambert die Antwort des Königs doch nur unter Gewähr eines „fertur" giebt, entschieden in Zweifel gezogen werden [1]).

14. Die Entschuldigung Heinrichs gegen Berthold.

L. p. 197 (115).

Als die Sachsen der Harzburg gegenüber lagerten, schickte der König ihnen Gesandte entgegen und zwar waren es nach Bruno [2])

1) Giesebrecht p. 175 erzählt nicht nur das Anerbieten Ottos, sondern auch die „barsche Antwort" des Königs als Thatsache.

2) p. 338 (24).

Biſchof Friedrich von Münſter, Herzog Berthold von Kärnthen und Kaplan Siegfried. Lambert hingegen nennt außer Berthold die Biſchöfe Benno und Eppo. Wenn ſich auch kein directer Beweis für die Richtigkeit der einen oder der andern Angabe führen läßt, ſo muß es doch gegen Lambert ſehr mißtrauiſch machen, daß der Biſchof Friedrich von Münſter von ihm [1]) unter den Verſchworenen aufgezählt worden iſt und hier bei Bruno, wenn nicht gradezu als Anhänger des Königs, doch als Vermittler auftritt. Auch Herzog Berthold aber paßte eigentlich nicht in Lamberts Erzählung, denn er hat uns mitgetheilt, daß der König ihm vor einem Jahr ſein Herzogthum genommen habe [2]). Aber „nescio quid“ ſagt unſer Autor, „privatae causae acturus in palatio“, ſei der ehemalige Herzog zufällig auf der Harzburg geweſen. Als nun die Gefahr drohte, habe der König ſich ihm gegenüber entſchuldigt, es ſei durchaus nicht wahr, daß er Markward von Eppenſtein Kärnthen übertragen habe, ſondern dieſer habe ſich daſſelbe auf eigene Hand angemaßt. Obgleich Jener wohl wußte, daß es Ausflüchte ſeien und der König nicht ſowohl durch ſeinen guten Willen als durch ſeine üble Lage gebeſſert ſei, nahm er demnach die Genugthuung an und verhandelte mit den Sachſen. Dieſe ganze lange Erzählung, ſo unwahrſcheinlich ſie ſchon in ſich iſt, kann auch nicht einmal einen Kern von Wahrheit enthalten, denn aus den Altahenses [3]) wiſſen wir, daß der König ſich ſchon im März mit Berthold verſöhnt hatte. Lamberts Bericht kann kaum anders erklärt werden, als daß er, fälſchlich berichtet, der König habe „sine legitima discussione“ Berthold ſein Herzogthum genommen, als er nun erfuhr, der Herzog habe bei jenen Verhandlungen das Wort geführt (und dies Factum war zu bekannt, um ohne Weiteres verſchwiegen zu werden) ſich dies Auftreten des Herzogs irgendwie erklärte und dieſe ſeine Phantaſie als Thatſache niederſchrieb. Da der König mit Herzog Berthold wenige Tage darauf nach Hersfeld kam, ſo war Lambert, wenn er wollte, ſehr wohl im Stande ſich beſſere Nachrichten zu verſchaffen.

1) p. 196 (112). 2) p. 192 (103). 3) p. 824 (98).

15. Das Auftreten Regingers.

L. p. 203 (128).

Obgleich ohne Werth für das Thatsächliche, ist es doch interessant zu sehen, wie verschieden Lambert die Anklage Regingers gegen den König von der ganz ähnlichen Eginos gegen Otto von Nordheim erzählt. Während er hier nicht Worte genug über die Abscheulichkeit der Klage und des Klägers und die Unschuld des Angeklagten finden kann, giebt er dort eine schwache Andeutung, daß die Klage falsch gewesen sei und im Uebrigen eine ganz parteilose Darstellung. Dazu vergißt er nicht zu bemerken, in welch' gutem Ruf Reginger bis dahin gestanden habe und wie das Gerücht, der König habe auch schon früher einige Fürsten und sehr viele von seinen Freunden auf ähnliche Weise ermorden lassen, der Anklage Glauben verschafft habe. Erst zum Schluß ändert sich aus einem Grunde, den wir unten noch näher besprechen werden [1]), sein Ton.

16. Die Bestimmung Regingers zum Kampf.

L. p. 205 (132).

In vollem Widerspruch mit sich selbst, läßt Lambert in der Unterredung zu Oppenheim die Fürsten vom Könige verlangen, wenn er behaupte falsch beschuldigt zu sein, so „solle er zulassen, daß Reginger mit Ulrich von Godesheim kämpfe." Die Fürsten können gar nicht so gesprochen haben, denn Lambert hat uns selbst erzählt, der König habe sofort beim Auftreten Regingers einen Zweikampf gefordert und Rudolph habe eine unbestimmte Antwort darauf gegeben. Auch in der Unterredung von Oppenheim, die der König veranlaßt hatte, kann also die Forderung des Zweikampfs nur von Seiten des Königs erhoben worden sein. Wollte man Lambert durch die in sich sehr unwahrscheinliche Annahme vertheidigen, daß die Fürsten in der That mit absichtlicher

1) p. 74.

Verdrehung der Verhältniſſe den Kampf verlangt hätten, ſo wäre doch wieder die Antwort des Königs von Lambert unrichtig überliefert: „die Bedingung“ müßte nicht nur „gern angenommen“, ſondern nothwendiger Weiſe darauf hingewieſen ſein, daß damit nur die urſprüngliche Forderung des Königs ſelber erfüllt werde.

17. Die Beſtrafung der Zerſtörer der Harzburg.

L. p. 211 (148).

Eine Kleinigkeit nur und ſchon von Floto [1]) angemerkt iſt Folgendes. Lambert berichtet, die ſächſiſchen Fürſten hätten die Bauern, welche die Harzburg zerſtörten, ſchwer beſtraft. Wenn ſie das gethan hatten, ſo hatten ſie jedenfalls die Abſicht, dadurch ihre eigene Unſchuld auf's Klarſte zu beweiſen: ſie würden es alſo ohne Zweifel in dem Brief [2]), der ſie bei dem König entſchuldigen ſollte, erwähnt haben. Da das nicht geſchieht und wir ſtatt deſſen bei Bruno [3]) finden, die Fürſten hätten ſich zu jeder von dem König geforderten Beſtrafung der Uebelthäter bereit erklärt, ſo ſind wir genöthigt, jene Nachricht Lamberts als tendenziöſen Zuſatz zu verwerfen.

18. Die Parteinahme des Königs gegen die ſimoniſtiſchen Biſchöfe.

L. p. 216 (158).

Gregor ſelbſt lobt in einem Briefe [4]) den König außerordentlich, daß er den Simoniſten ſo mannhaft widerſtehe. Heinrich hatte allerdings ſogar ſeinen getreuen Hermann von Bamberg geopfert. So weit wir die Verhältniſſe kennen, hatte der König in dieſer Zeit freilich Grund genug, ſich dem Papſt gefügig zu

1) Kaiſer Heinrich IV I p. 409.
2) Bruno p. 343 (38) iſt er erhalten.
3) p. 340 (30). 4) J. Reg. III, 3.

erzeigen [1]). Auch Lambert berichtet nun die Parteinahme des Königs gegen die Simonisten: dieser hätte nämlich gehofft, dadurch auch den Bischof von Worms und einige Andere seiner Feinde zu Falle bringen zu können. Für uns ist dabei nur bemerkenswerth, daß Lambert bei einer Handlung des Königs, die die Meinung erwecken könnte, als sei derselbe ein Gegner der Simonie gewesen, ihm ein Motiv unterlegt, welches, ganz abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit desselben, unser Schriftsteller jedenfalls nicht wissen konnte. Und um so mehr muß die Sicherheit, mit der dasselbe trotzdem hier behauptet wird, auffallen, wenn man es an einer zweiten Stelle, wo Lambert hierauf zurückkommt [2]), nur unter der Gewähr eines „ut plerique interpretabantur" gegeben findet.

19. Der Thüringer Zehnte und die Friedensbedingungen von 1074.

L. p. 218 (164).

Bei Aufzählung der Bedingungen des Friedens von Gerstungen im Jahre 1074 sagt Giesebrecht [3]), „die Thüringer hatten sich die Befreiung von den Zehnten noch besonders ausbedungen." Bei den Friedensverhandlungen selber erwähnt Lambert diese Bedingung nicht (Bruno weiß von dem Zehnten überhaupt nichts); Giesebrecht gründet seine Angabe auf eine andere Stelle Lamberts, wo er erzählt, Erzbischof Siegfried habe im October desselben Jahres den Zehnten von den Thüringern gefordert „quasi nihil bello Saxonico, nihil actum sit conditionibus, quibus paulo superius in Gerstingun pax convenerat." Obgleich diese Worte keinen Zweifel zu lassen scheinen, so sprechen sie es doch nicht direct aus, daß der Zehnte besonders und namentlich in Gerstungen erlassen worden sei und er-

1) Giesebrecht p. 250. p. 302. 2) p. 236 (205).
3) p. 295.

fordern deshalb eine nähere Unterſuchung. Es giebt nichts, was Lambert über die Wichtigkeit des Thüringer Zehnten ginge, „er war die Urſache", ſagt er ja „all' das Unglück, das ſeit mehrern Jahren den Staat heimſuchte": da iſt es denn doch ſehr auffallend, daß Lambert bei ſeiner mehrmals wiederholten, ungemein ausführlichen Aufzählung der Friedensbedingungen dieſe, nach ſeiner Anſicht entſcheidende nicht erwähnt. Hier [1]) hat er nur den Satz „ut libertatem genti suae et legitima a primis temporibus statuta rata atque inviolata manere sinat." Ohne Zweifel haben die Thüringer ſelber hierunter an erſter Stelle ihre Zehntenfreiheit verſtanden, ausdrücklich genannt iſt ſie aber nicht; das geht einfach daraus hervor, daß die Thüringer ſich darauf gar nicht berufen, ſondern, nach Lamberts Erzählung, wiederum auf den allgemeinen Satz „non alia se ratione recuperandae paci consensisse, quam ut legitima sua a primis diebus statuta rata sibi in perpetuum atque inconvulsa manerent." Der Thüringer Zehnte konnte gar nicht einmal ausdrücklich in dem Gerſtunger Frieden erwähnt werden, weil er zunächſt den König in keiner Weiſe berührte, ſondern den Erzbiſchof von Mainz. Für dieſen aber wurde von Seiten der Sachſen im Gerſtunger Frieden vom König Strafloſigkeit gefordert, weil er zu denen gehörte „qui in hac dissensione ab eo defecissent aut aliquid, quod eum laederet, aliarum partium studio admisissent" [2]). Danach würden alſo die Sachſen vom König verlangt haben, er ſolle ſie von der Bedrückung ihres eigenen Bundesgenoſſen Siegfried befreien! Lambert kannte dieſes Verhältniß ſehr wohl und er ſcheute deshalb einen offenen Zuſatz zu den Friedensbedingungen, nichts deſto weniger aber erweckt ſeine Darſtellung den Schein, als ob die Thüringer ſich in der That „die Befreiung von den Zehnten beſonders ausbedungen hätten."

1) p. 208 (141).
2) Lamb. p. 208 (140 f.)

20. Der Zweck des neuen Sachsenkrieges.

Lamb. p. 219 (166), p. 223 (174 f.), p. 232 (196).

Wenn Lambert es 1073 nur als ein Gerücht bezeichnet, der König habe die Sachsen ausrotten und ihr Land den Schwaben geben wollen, so versichert er uns bei der Erneuerung des Krieges nicht nur als Factum, der König habe Sachsen und Thüringen an die, welche ihm zur Unterwerfung behülflich wären, vertheilen wollen, sondern er weiß sogar, daß der König denselben ein eidliches Versprechen darüber gegeben habe. Da diese Unterwerfung nun gelang, so haben wir die Wahl anzunehmen, ob Heinrich dieses Versprechen nicht gehalten oder Lambert uns etwas Falsches berichtet hat.

Erst Ostern 1075 bemerkten, nach Lambert, die Sachsen das ihnen nahende Ungewitter. Der König schickte ihnen, als seine Vorbereitungen vollendet waren, eine Botschaft, er würde sie verschonen, wenn sie die Fürsten, welche er zu bestrafen gedenke, nicht gegen ihn unterstützten. Die Sachsen antworteten darauf, sie wollten sogar selber die betreffenden Fürsten ausliefern, wenn dieselben vor ein Fürstengericht gestellt werden sollten. Diese selbst aber erklärten sich aus freiem Antriebe bereit, sich auch ohne Bedingung, auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Der König aber nahm die Boten, welche die Antwort zu bringen hatten, nicht einmal an und ließ auch sämmtliche Fürsten schwören, daß sie ohne sein Wissen nicht mit den Sachsen verhandeln würden. So hatten die zahlreichen, von den Sachsen mit den flehentlichsten Bitten beauftragten Gesandtschaften keinen Erfolg: der König wollte eben ihre Unterwerfung nicht annehmen, bis seine Rache gekühlt wäre. Und diese Politik gipfelte in seinem plötzlichen Einfall in Sachsen (zwischen dem ersten und zweiten Heereszuge), durch welchen er die Empörer mit Leichtigkeit niederzuwerfen oder wenn sie Widerstand leisteten, in erneutes Unrecht zu setzen hoffte.

Diese Darstellung enthält fünf nachweisbare Unwahrheiten,

die alle hervorgegangen sind aus der einen, daß die Sachsen dem König unbedingte Unterwerfung angeboten hätten: wir werden daher zunächst diese Behauptung widerlegen, worauf sich das Uebrige mit Leichtigkeit ergeben wird. Noch einmal, unmittelbar vor der Schlacht an der Unstrut, sagt Lambert [1]), die Sachsen seien zu jeder Bedingung bereit gewesen und der König hätte daher mehr gefürchtet durch Bitten als in der Schlacht besiegt zu werden. Nun berichtet uns zunächst Bruno.[2]), daß die Sachsen vor der Schlacht nicht nur nicht ohne Bedingung, sondern sogar nur auf das Versprechen eines aus den beiderseitigen Fürsten gemischten Gerichts die vom König Bezeichneten ausliefern wollten. Das war die Antwort der Versammlung von Goslar; die lange pathetische Rede also, in welcher bei Lambert, nachdem er bis dahin dasselbe erzählt hat, die Fürsten freiwillig auf jene Bedingung verzichten [3]), ist eine reine Phantasie. Selbst nach ihrer furchtbaren Niederlage konnten sie sich nicht entschließen, sich der Rache des Königs ohne jede Bedingung zu überantworten, das bezeugt uns der Erzbischof von Magdeburg selbst in den bei Bruno cap. 48 und 49 aufbewahrten Briefen: „Det nobis locum, ubi vobiscum“ (Siegfried von Mainz und Adelbert von Würzburg) „et cum Rodolfo, Berchtaldo, Godofredo ducibus convenire possimus et in quacunque re vobis culpabiles esse videbimur, omni voluntate nostra deposita, vestrae prudentiae judicium volentes patiemur.“ Aehnlich in dem zweiten Brief „vestro judicio etc.“ Indessen dieser Widerlegung aus anderen Quellen hätte es gar nicht bedurft: Lambert selbst erzählt uns p. 229 (188), daß die Sachsen eine erneute Aufforderung zur Ergebung nach der Schlacht rund abgelehnt haben und p. 230 (191), daß dies hauptsächlich auf Betreiben Buccos von Halberstadt geschehen sei. Endlich p. 235

1) p. 226 (181). 2) p. 345 (40).

3) »... nudis pedibus venienti obviam processuros, et sententiam, quamcumque vel iratus dictasset, porrecto iugulo excepturos.«

(202) als die Gesandten des Königs den Sachsen endgültig mittheilen, daß nichts als unbedingte Unterwerfung übrig bleibe, erhebt sich ein allgemeiner Sturm des Unwillens, der in dem Entschluß gipfelt, lieber kämpfend unterzugehen. Erst nach langem Sträuben und vielem Zureden der königlichen Gesandten, da sie sehen, daß alle andern Wege verschlossen sind, ergeben sie sich ohne Bedingung. Es zeigt sich also, daß Lambert über den wahren Sachverhalt vollkommen unterrichtet ist und die Unrichtigkeit seiner vorigen Behauptung, wenn sie nicht überhaupt von ihm stammt, gekannt hat.

Die zweite Unwahrheit besteht darin, daß unser Schriftsteller jene zahlreichen Friedensgesandtschaften der Sachsen der Botschaft des Königs nachfolgen läßt. Bei Bruno schicken die Sachsen ihre Gesandtschaften, sobald sie die Absichten und Rüstungen des Königs bemerken und dieser erwiedert sie endlich durch einen Brief an den Erzbischof von Magdeburg, worin er verspricht, mit der Auslieferung der Rädelsführer sich begnügen zu wollen [1]). Darauf stellen denn die Sachsen die Forderung eines gemischten Fürstengerichts. Unzweifelhaft ist diese Darstellung die richtige, denn daß nach Ablehnung der bedingten Unterwerfung andere Boten geschickt worden wären, hätte nur einen Sinn, wenn die Sachsen sich in der That nachträglich zu unbedingter Unterwerfung entschlossen hätten. Für diese Behauptung gewann Lambert eben durch jene Umstellung der Ereignisse erst Raum.: hätte er die Botschaft des Königs an den Schluß gestellt, so war damit ja zugestanden, daß es nicht unmöglich war, ihn zu befriedigen. Nebensächlicher Art ist es, daß Lambert, um es recht anschaulich zu machen, wie der König unter allen Umständen den Krieg wollte, ihn von den Sachsen nur Neutralität, nicht Auslieferung der Fürsten verlangen läßt.

Wenn Heinrich also durchaus nicht alle Verhandlung zurück-

1) Fälschlich nennt Lambert daher auch Wezel unter den Auszuliefernden.

gewiesen hatte, so erscheint als dritte Unwahrheit, daß er eine friedliche Beilegung des Zwistes aus Haß gegen das gesammte Sachsenvolk absichtlich verhindert habe. Da die Sachsen seine Forderung nicht angenommen hatten, so hatte er nicht einmal Gelegenheit dazu.

Damit fällt viertens selbstverständlich die Motivirung des Einfalles in Sachsen — der König habe die Sachsen zu erneutem Unrecht reizen wollen. Es ist das ein bemerkenswerthes Beispiel, wie Lambert die Motive für Heinrichs Handlungsweise gefunden hat.

Endlich fünftens wird es durch Bruno [1]) widerlegt, worauf schon Giesebrecht hingewiesen hat [2]), daß die Sachsen erst Ostern die drohende Gefahr bemerkt hätten. Auch dieser Verschiebung bedurfte Lambert, weil er die Botschaften der Sachsen dem Anerbieten des Königs nachsetzen wollte; andernfalls hätte der Leser fragen müssen, warum die Sachsen nicht, bevor der König seinerseits an sie schickte, schon versöhnende Schritte gethan hätten. Besonders aber wird der dramatische Effect dadurch bedeutend verstärkt, indem der hinterlistige Character Heinrichs greller hervortritt und das Unglück so plötzlich über die in Frieden, Unschuld und Sorglosigkeit lebenden Sachsen hereinbricht.

So hat sich also aus allen diesen Unwahrheiten und Verdrehungen als Zweck des ganzen Sachsenkrieges die Rache des Königs an dem ganzen Volke entwickelt — um sich diese nicht entgehen zu lassen, weist er die freiwillige Unterwerfung der sächsischen Fürsten zurück und reizt sie absichtlich zu neuem Unrecht. Es ist dies wohl der schwerste Vorwurf, den Lambert in seinem ganzen Werke König Heinrich macht: desto wichtiger war es, grade hier die vollkommen bewußte Lüge nachweisen zu können.

---

1) Besonders p. 344 (39).

2) p. 1125.

21. Die Vorbereitungen der Sachsen zum Kriege.

L. p. 224 (178).

Bei der Behauptung, daß die Sachsen eigentlich gar nicht hätten kämpfen wollen, bleibt Lambert auch, während er ihre Vorbereitungen zum Kriege beschreibt. Ganz ausführlich erzählt er uns von den Gebeten und Bußübungen, die durch ganz Sachsen und Thüringen angeordnet wurden. „Außerdem" beschließen sie, an demselben Tage, wo sich das königliche Heer versammeln soll, demselben gegenüber „ein Lager aufzuschlagen und dem König und die Fürsten mit immer und immer wiederholten Bitten zu bestürmen," wenn aber Alles nicht hülfe „Gott als dem gerechtesten Richter im Kampfe ihre Sache anzuvertrauen." Die Hauptsache, die Aufstellung eines mächtigen Heeres, ist also streng genommen gar nicht genannt und der ganze Gedanke des bewaffneten Widerstandes stylistisch vollkommen in den Hintergrund geschoben.

22. Die Stimmung nach der Schlacht und der Bannspruch Siegfrieds.

L. p. 228 (186 f.).

Nach dem glänzenden Siege des Königs an der Unstrut, erzählt uns Lambert, wurde das ganze siegreiche Heer nicht nur wegen der vielen Gefallenen auf der eigenen Seite, sondern auch wegen des unschuldig vergossenen Bluts der sächsischen Bauern von Trauer und Reue ergriffen, so daß der König in Besorgniß gerieth, man würde ihm den weiteren Kriegsdienst versagen. Außerordentlich unwahrscheinlich muß diese plötzliche Reue eines Ritterheeres erscheinen, wenn man bedenkt, daß der Ritter es damals überhaupt schon für einen schwer zu ahnenden Frevel hielt, wenn der Bauer sich gegen ihn bewaffnete[1]), und ebenso unwahr-

1) Ich erinnere an die schreckliche Behandlung der fränkischen und schwäbischen Bauern Heinrichs einige Jahre später. Berthold SS. V p. 312.

ſcheinlich die Beſorgniß des Königs vor einer Verweigerung des Kriegsdienſtes in einem Augenblick, wo nichts weiter übrig ſchien, als widerſtandsloſe Plünderung eines wohlhabenden Landes. Indeſſen die Nothwendigkeit die Gewiſſensbiſſe der Ritter zu beſchwichtigen, dient unſerem Autor als Motiv in ſeiner weiteren pragmatiſchen Entwickelung; er fährt fort »Pessimae rei pessimum Mogontinus archiepiscopus remedium adhibuit«; plötzlich trat Siegfried auf und ſprach den Bann aus über die Thüringiſchen Fürſten, weil ſie ihn im vorhergehenden Jahr auf der Synode zu Erfurt angegriffen hätten. Sehr wohl glaublich erſcheint es, daß, nachdem der Sieg entſchieden war, auch der Biſchof ſeine Rache ausüben wollte: deſto eigenthümlicher allerdings, ſowohl wie durch den Bann der Fürſten der Mord der Bauern entſchuldigt werden ſollte, als durch den Bann der Thüringer der Krieg gegen die Sachſen. Gieſebrecht[1]) ſcheint aber dieſes Bedenken doch nicht ſtark genug geweſen zu ſein, um Lambert hier zu verwerfen. Derſelbe Schriftſteller eignet ſich auch Lamberts ſcharfen Tadel über das Vorgehen Siegfrieds an und malt uns die Scene in dieſem Sinne noch weiter aus, wie der Biſchof „mitten im Lager, noch auf dem Kampfplatz in höchſt ordnungswidriger Weiſe die Excommunication gegen ſeine und des Königs Feinde verkündigt.“ Dabei muß allerdings auffallend erſcheinen, daß Gieſebrecht das Urtheil Lamberts beibehält und doch den Grund desſelben verwirft, ohne einen anderen anzugeben. Lambert behauptet nämlich, die Thüringiſchen Fürſten ſeien excommunicirt »nec canonice ad synodum evocatos, nec sinodali audientia secundum ecclesiasticas leges discussos.« Er ſcheint aber dabei vergeſſen zu haben, daß er ſelber berichtet hat[2]), wie Siegfried »per omnes fastos dies inter sacra missarum solemnia eos qui sanctam sinodum turbaverant ad poenitentiam sub episcopali banno evocavit.« Gieſebrecht hatte alſo allerdings allen Grund, den obigen Satz Lamberts nicht aufzunehmen.

1) p. 816. 2) p. 219 (165).

Außer diesem positiven Widerspruch bietet uns dieselbe Erzählung aber noch ein Beispiel, wie Lambert durch eine geschickte Satzverbindung dem König eine Schuld aufbürden kann, ohne es doch selber direct zu sagen. Er behauptet nicht, daß Heinrich Siegfried veranlaßt habe, den Bann über die Thüringer auszusprechen, sondern sagt vielmehr ausdrücklich, daß der Bischof es mit einigen Vertrauten des Königs besprochen habe. Daß der Leser dennoch den Eindruck der Schuld des Königs erhält, dafür möge Giesebrecht zum Beweise dienen: dieser erzählt als Thatsache, daß der König es für nöthig hielt „dem Kampf einen religiösen Charakter zu leihen" und sich deshalb an Siegfried wandte.

23. Das Verhalten des sächsischen Volkes.

L. p. 235 (202 f.).

Die Stimmung des Volkes in Sachsen berichtet Lambert in dem Zeitraum von dem Rückzug des Königs nach der Schlacht an der Unstrut bis zur Unterwerfung fünf Mal. Zunächst zwei Mal[1]), daß das Volk jeden Gedanken an Widerstand aufgegeben und man besorgt habe, es würde den Frieden selbst durch Aufopferung der Fürsten erkaufen. Als nun aber die königlichen Gesandten den Sachsen auseinandersetzen, wie nichts als unbedingte Ergebung übrig bleibe, »vehementer infremuit vulgus Saxonicum; durumque omnibus visum est et intolerabile ..... satius sibi fore ut aequo certamine congressi, more virorum fortium moriantur in bello .....« Mit vieler Mühe beruhigt besonders Herzog Gottfried »ferocientis multitudinis tumultum.« Und kaum ist der Widerstand dieser kampfbegierigen Menge durch die größten Versprechungen überwunden, so berichtet uns derselbe Autor weiter, blieb auch den Fürsten keine Möglichkeit des Kampfes mehr — warum? »plebe iam olim

1) p. 231 (193), p. 233 (198).

taedio affecta et pacis recuperandae cupidissima«. Man kann sich diesen, durch den berechneten Wechsel von vulgus, multitudo und plebs wenig verdeckten Widerspruch gar nicht anders erklären, als daß Lambert einerseits die absolute Unmöglichkeit ferneren Widerstandes darthun wollte und andrerseits die Ungeheuerlichkeit der Forderung des Königs durch den Entschluß des letzten sächsischen Mannes, lieber kämpfend unterzugehn, in das rechte Licht setzen [1]).

24. Der Bruch des Vertrages.

S. p. 236 (204).

Ueber die Ergebung von Spira haben wir drei ausführliche Berichte, von Lambert, Bruno [2]) und Berthold [3]). Bei ihrer Benutzung muß man davon ausgehn, daß Bruno jedenfalls die zuverlässigsten Quellen über das Ereigniß hatte, da sein Herr, Werner von Magdeburg, sich unter den Pactirenden befand. Enthält seine Erzählung dennoch Unrichtiges, so ist es sicher zu Ungunsten des Königs: Alles daher, was hierin etwa in den anderen Quellen noch über Bruno hinausgeht, ist von vorne herein zu verwerfen. Bruno also sagt, die Fürsten aus dem Lager Heinrichs, welche mit den Sachsen verhandelten, hätte ihnen versprochen, sie würden weder in harter noch langer Gefangenschaft bleiben. Danach ist es also eine exorbitante Uebertreibung, wenn Lambert behauptet, die Gesandten hätten den Sachsen versprochen und eidlich zugesichert, »non salutis, non libertatis, non praediorum, non beneficiorum, non ceterae supellectitis suae ullam eos iacturam sensuros, sed postquam faciem regis et regni maiestatem

1) Gieſebrecht macht es allerdings ähnlich ſo. p. 310 ſchreibt er: „Ueberdies waren die Bauern ſchwierig. Sie mißtrauten mit Recht den Fürſten, welche ſie dem König Preis gegeben hätten, wenn ſie ſich damit zu retten vermochten, und die Fürſten mißtrauten ihnen mit gleich gutem Grunde.“ Und p. 318 lieſt man: „ſo ſehr die Bauern bisher zum Kriege gedrängt hatten, ſo ſehr verlangten ſie jetzt nach dem Frieden.“

2) p. 348 (49). 3) p. 279.

momentanea satisfactione magnificassent, statim dedicione absolvendos et patriae libertatique, in nullis imminuto sibi conditionis suae statu, restituendos esse« [1]).

Jenes also war das Versprechen der Fürsten; in Betreff derjenigen des Königs gehn die Quellen weit auseinander. Nach Lambert versprach der König und „wie das Gerücht sagte" beschwor sogar, er würde die Gefangenen nur nach dem Willen und der Meinung derjenigen behandeln, die ihm zu diesem Siege verholfen hätten. Bertholds Bericht hat dieselbe Form: „der König hat versprochen und, wie man sagt, sogar beschworen," er würde den Sachsen ein guter und gerechter Herr sein. Bruno endlich kennt darüber überhaupt nur ein Gerücht, nämlich der König habe geschworen, Anfang November würde er die Gefangenen schon wieder frei lassen. Leider giebt allerdings keine von diesen Quellen oder Gerüchten an, welches Motiv der König hatte, so freiwillig die Frucht des schweren Kampfes wieder aufzugeben. Aber mag man nun mit Giesebrecht den Kern dieser verschiedenen Angaben darin finden, daß den Sachsen im Allgemeinen eine milde Behandlung zugesichert wurde, oder mag man speciell Lamberts Bericht für möglich oder unmöglich halten: wenn Lambert unmittelbar nachher dem König den entrüsteten Vorwurf macht: »rupto foedere, contemptis omnibus, quibus se obligaverat iurisiurandi vinculis« habe er die Fürsten deportirt und ihre Lehen vertheilt, so ist das eine offenbare und bewußte Verleumdung, denn nach seiner eigenen Angabe hat der König weder einen Vertrag geschlossen, noch weiß Lambert von seinem Eide etwas Anderes als ein Gerücht.

25. Die Ursache des Kölner Aufstandes.

L. p. 239 (213).

P. 211 (149), wo Lambert ausführlich über den Aufstand

1) Berthold giebt die Versprechungen der Fürsten überhaupt nur unter der Gewähr eines »ut ajunt.«

der Kölner gegen Erzbischof Anno i. J. 1074 berichtet, beginnt er seine Erzählung mit der Erklärung, es sei ungewiß, ob diese Bewegung durch den Wankelmuth des Volkes oder von der Partei, welche den König an dem Erzbischof rächen wollte, hervorgerufen sei. Die Frage also, ob etwa der König selber der heimliche Anstifter gewesen sei, wirft er nicht einmal auf. Nichtsdestoweniger finden wir in dem Anno gewidmeten Nachruf, 1075, folgenden Satz: als der Bischof den König nicht genügend gegen die Sachsen unterstützte, »invisus ei suspectusque efficitur, periurii ac perfidiae insimulatur; cives Colonienses, quibus paullo ante unice carus acceptusque fuerat, ad interficiendum eum donis ac promissionibus sollicitantur.« Jetzt also weiß plötzlich Lambert die wahre Ursache des Kölner Aufstandes d. h. hier außerhalb des eigentlichen Zusammenhanges und mehr beiläufig wagt er es, eine directe Unwahrheit einzuflechten.

26. Die Excommunication der Bischöfe Siegfried, Wilhelm und Robert.

L. p. 243 (220).

Als Hauptstützen des Königs bei allen seinen Schlechtigkeiten hebt Lambert unter den Bischöfen Wilhelm von Utrecht[1]) und Robert von Bamberg[2]) hervor. Außer diesen grollt er wegen des Thüringer Zehnten besonders dem Erzbischof Siegfried von Mainz. Alle drei sind nun nach seiner Angabe auf der römischen Fastensynode von 1076 zugleich mit dem König von Gregor excommunicirt worden. Aus den Synodal-Acten[3]) aber ergiebt sich, daß Wilhelm und Robert nicht anders als die übrigen Bischöfe behandelt und nicht einmal namentlich genannt wurden; auch Siegfried wurde nicht wie der König excommunicirt, sondern nur vom Amt suspendirt und vom Genuß des Abendmahls ausge-

1) p. 242 (220) p. 244 (223). 2) p. 236 (205).
3) J. II p. 222.

schlossen. Es ist möglich, daß unser Schriftsteller falsch darüber berichtet war, aber auffallend ist es doch, daß Gregor gerade die Bischöfe besonders bestraft haben soll, die auch Lambert sonst am schärfsten tadelt[1]).

27. Der Aufenthalt des Königs in Sachsen, 1076.

L. p. 243 (221).

Von der Behandlung Sachsens im Frühling 1076, nachdem der König vom Wormser Concil zurückgekehrt war, entwirft Lambert folgendes Bild: »Rex . . . iram suam, qua multo iam tempore in Saxones anxie aestuaverat, omni crudelitate explebat. Principes Saxoniae, qui in dedicionem venerant, in ultimas regni partes relegabat; bona eorum suis fautoribus pro libito suo diripienda permittebat; eos qui necdum dediti fuerant acerrimis in dies edictis ad dedicionem urgebat, et nisi quantocius dederentur, ferro et igne infestari et longius natali solo effugari, comminabatur. Tum omnia castella, quae superiori anno dirui iusserat, summo nisu, summo provincialium labore et aerumna instaurabat. Novae quoque in omnibus per Saxoniam montibus et collibus, qui modo ad arcendam vim paululum quid commoditatis habere videbantur, extruebat; illis etiam quae deditis Saxonibus in ius eius venerant, praesidium imponebat; et multiplicata sunt mala, calamitas et vastitas per universam Saxoniam et Thuringiam supra omnem retro maiorum memoriam.« Betrachten wir die Thatsachen, welche in dieser Menge von Worten mitgetheilt sind, so sind es überhaupt nur vier. Für zwei derselben ist die Bezeichnung „Grausamkeit" nicht nur zu

1) Auch Giesebrecht p. 360 macht übrigens zu den Synodal-Acten ohne Weiteres den Zusatz, die vom Amt suspendirten Bischöfe seien zugleich von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen: also strenger bestraft als der ausdrücklich genannte Siegfried.

ſtreng, ſondern ſie ſind ganz ſelbſtverſtändlich. Wenn der König den ſächſiſchen Edlen, welche ſich noch unter Waffen befanden, unter Androhung ſchwerſter Strafe einen letzten Termin zur Ergebung ſtellte, ſo iſt es nur zu verwundern, daß der König nicht ſchärfere Maßregeln traf. Denn nicht eher konnte Sachſen als vollſtändig beruhigt betrachtet werden, als der letzte aufſtändiſche Edle ſich gebeugt hatte[1]). Ebenſo iſt nicht einzuſehn, welche Grauſamkeit darin liegen ſoll, daß die Gefangenen, welche an die treugebliebenen Fürſten vertheilt waren, ihre Strafe in entfernten Gegenden abbüßen mußten. Lambert muß durch ſeinen Wunſch, Schändlichkeiten des Königs in möglichſter Fülle aufzählen zu können, in große Verlegenheit gekommen ſein, denn dieſen wie jenen erſten Vorwurf hat er ihm zum Theil wörtlich ebenſo ſchon einmal gemacht[2]). An dieſer Stelle hat er uns aber auch die Länder genannt, wohin die Gefangenen deportirt wurden: außer Italien und Burgund auch Gallien (Rheinland) Schwaben und Baiern[3]). Sie waren alſo, wie wir uns auch ohne Lambert denken könnten, über das ganze Reich vertheilt[4]): ſein Vorwurf, der noch einmal als »tam foeda, tam crudelia«[5]) wiederkehrt, iſt alſo eine reine Phraſe. Deſto gerechtfertigter ſcheinen nun aber ſeine ſtärkſten Ausdrücke bei dem dritten Vorwurf: der König habe die Güter der Gefangenen ſeinen Anhängern zur Plünderung überlaſſen. Aber gerade das Ungeheuerliche dieſer Maßregel, nicht im Kriege, nicht in der erſten Leidenſchaft, ſondern faſt ein halbes Jahr nach dem Frieden muß ſie von vorn herein unglaublich erſcheinen

1) Gieſebrecht p. 369 übertrifft Lambert noch, indem er „Tag für Tag Edicte gegen alle freien Männer ergehn" läßt; frei war damals noch die Maſſe der Bauern und Lambert ſpricht nur von Edlen.

2) p. 236 (204).

3) Allerdings rechnet auch Gieſebrecht p. 328 Schwaben und Baiern zu den entfernteren Gegenden.

4) Otto von Nordheim und Bucco von Halberſtadt waren in Bamberg, Lamb. p. 247 (230), Bruno p. 349 (51).

5) p. 244 (223).

lassen. Ein genügender Beweis aber, daß irgend etwas Außerordentliches in dieser Beziehung nicht geschah, ist es, daß Bruno, der ebenfalls alle möglichen Schandthaten des Königs aufzählt[5]), hiervon nichts weiß. Vielleicht meint Lambert, der König habe die Güter den Seinigen zur Benutzung übergeben und bezeichnet diese Benutzung als Plünderung. Das würde nichts Anderes sein, als daß der König die eingezogenen Lehen an seine Anhänger ausgab und dann stimmt unser Autor vortrefflich nicht nur mit Bruno, sondern auch mit sich selbst: denn an derselben Stelle, wo wir jenen beiden ersten Vorwürfen schon einmal begegneten, hat er auch dies dem Könige schon zum Verbrechen angerechnet. So bleibt als einzige Erweiterung jener ersten Aufzählung, daß dort nur von der Wiederherstellung des Asenberges, hier mit rethorischer Uebertreibung von erneuten Burgbauten „auf allen irgendwie geeigneten Hügeln und Bergen" berichtet wird.

28. Der Tod Wilhelms von Utrecht.

L. p. 244 (223).

Nicht weniger als fünf Quellen wissen über das plötzliche Ende des Bischofs Wilhelm irgend etwas Schreckliches zu berichten und finden darin ein Gottesurtheil, welches der Christenheit die Berechtigung der päpstlichen Excommunication in ihrer augenblicklichen furchtbaren Wirksamkeit vor Augen führe. Aber sowohl über Wilhelms eigentliche Verschuldung, als Zeit, Ort und Veranlassung seines Todes schließen sie sich gegenseitig aus. Lambert schickt voraus, daß der Bischof »causam regis contra bonum et aequum obstinato tuebatur« und erzählt dann, wie er (nachdem die Nachricht von dem päpstlichen Bannspruch gekommen war) in den Festtagen während der Messe mit rasendem Munde auf den Papst geschimpft habe; unter Anderm soll er gesagt haben, der Papst sei von ihm und den übrigen Bischöfen selber excom-

1) p. 362 f. (p. 50 p. 53).

municirt. Dies letztere ist jedenfalls unrichtig, da Gregor erst später zu Mainz excommunicirt wurde und Wilhelm selbst zu seinem Ankläger bestimmt war[1]). Wir müssen also zunächst Lambert auf Brunos Bericht[2]) reduciren, der nur von Verleumdung des Papstes im Allgemeinen spricht. Nach Berthold[3]), Paul von Bernried[4]) und Bruno folgt dem Verbrechen die Strafe auf dem Fuß, aber in sehr verschiedener Weise: nach den beiden Ersten schlägt der Blitz in die Kirche und zerstört dies Lieblingswerk Wilhelms; nach Bruno wird der Bischof noch auf der Kanzel krank und stirbt. Diese Behauptung ist nachweislich falsch, denn Wilhelm starb erst vier Wochen später[5]). Ganz charakteristisch sucht daher Lambert den Tod Wilhelms auch nur durch ein unbestimmtes »brevi post« in eine engere Verbindung mit seinem Auftreten in der Kirche zu setzen. Wiederum anders gruppiren sich die Berichte über die Frage, ob Wilhelm in der That vor seinem Ende Reue über seine Anhänglichkeit an den König gezeigt hat. Lambert, Bruno und Paul lassen ihn, allerdings in sehr verschiedener Weise, seine Verzweiflung darüber aussprechen und seine und aller Anhänger des Königs Höllenqualen schon im Geiste schauen: Berthold dagegen, der auch das Auftreten in der Kirche nicht erwähnt, sieht die directe Veranlassung des plötzlichen Todes nicht in einer göttlichen Strafe, sondern in übertriebenster Völlerei: für zerknirschte Ansprachen des in Bewußtlosigkeit sterbenden Bischofs ist also bei ihm kein Platz. Jeden Zweifel über die angebliche Reue Wilhelms, dem geschichtlich einzig Wichtigen in der ganzen Erzählung, hebt nun ein Brief Gregors an Heinrich von Lüttich[6]). Dieser hatte bei Gregor nach Wilhelms Tode wegen der Gültigkeit der Excommunication angefragt; hätte Wilhelm also vor seinem Tode Reue geäußert, so hätte Heinrich sicher nicht unterlassen dies dem Papste mitzutheilen. Gregor aber weiß

---

1) Darüber unten. 2) p. 361 (80). 3) SS. V p. 283 u. 84.
4) c. 80. 5) Ann. Egmundani SS. XVI p. 448.
6) Reg. IV, 6.

in seiner Antwort nichts davon und setzt ihm einfach die Kirchengesetze auseinander [1]). Alle jene Erzählungen documentiren sich mithin als reine Parteiverleumdung, die allmälig zu vollkommener Sage wurde. In vollendeter Form begegnet man ihr später bei Hugo von Flavigny [2]): hier excommunicirt Wilhelm den Papst, nimmt darauf das Abendmahl und wird auf der Stelle von innerem Feuer verzehrt. Auch Lambert scheint übrigens schon einigen Zweifel an der Zuverlässigkeit seines Berichts gehabt zu haben, denn nachträglich fügt er vorsichtiger Weise noch ein „ut asserunt" ein.

29. Die Excommunication des Papstes zu Mainz.

L. p. 246 (228).

Zu Pfingsten hatte der König einen Tag nach Worms ausgeschrieben, um, nach Bertholds Angabe [3]), Gregor zu excommuniciren; Lambert, der ja schon oben zu Utrecht von der Excommunication gesprochen hat, giebt nur Berathung im Allgemeinen als Zweck des Reichtages an. Es kam jedoch zu keinem Beschluß, wie Berthold sagt, weil nur ein Ankläger vorhanden war (Wilhelm war gestorben, Altwin von Brixen gefangen genommen), wie Lambert sagt, weil die Herzöge nicht erschienen waren. Es mußte deshalb ein zweiter Reichstag nach Mainz berufen werden und hier fand in der That, nach Berthold, die Excommunication Gregors statt. Consequenterweise berichtet Lambert auch hiervon nichts nnd läßt auch diese Versammlung wegen mangelnder Betheiligung ohne Resultat verlaufen. Statt dessen weiß er von ärgerlichen Streitigkeiten, die zwischen den Anhängern des Königs ausbrachen, zu erzählen. Es ist schwer glaublich, daß man in Hersfeld nicht erfahren haben sollte, wie in dem benachbarten Mainz die deutschen Bischöfe den Papst excommunicirten. Das geringe Interesse Lam-

---

1) Giesebrecht p. 372 meint jedoch, Wilhelm sei wohl nicht ohne Reue, daß er dem König zu willig gewesen, gestorben.

2) SS. VIII p. 458. 3) SS. V p. 284.

berts für die kirchliche Seite des Kampfes genügt nicht, uns diese Ungenauigkeit zu erklären, sie wird aber vielleicht verständlich, wenn man den Vortheil betrachtet, den unser Autor für sein Pragma daraus zog. Wir werden unten sehen, daß er als Hauptgrund der entstehenden großen Bewegung die Gefangenschaft der sächsischen Fürsten angesehen wissen will. War das richtig, so mußte auch der eigentliche Abfall der Fürsten vor der Entlassung der Gefangenen stattgefunden haben. Die Thatsache eines Reichstages würde eine solche Behauptung allerdings sehr unwahrscheinlich haben erscheinen lassen, während sie umgekehrt bewiesen war, wenn der König „weder durch Befehl noch Bitten" einen beschlußfähigen Reichstag hatte zu Stande bringen können.

30. Die Freilassung der sächsischen Fürsten.

L. p. 247 (229). 248 (233).

„Iterum atque iterum", berichtet Lambert weiter im Anschluß an den Mainzer Tag, suchte der König, als er die Unausführbarkeit von Drohungen eingesehen, „aversos principum animos blandis legationibus mitigare. Nec tamen, quod dictu mirum sit, tanta hac rerum asperitate, tanta ingruentium periculorum mole evinci poterat, ut, unde potissimum haec flamma invidiae et odii adversum eum exarserat, principes Saxoniae dedicione absolveret." Vielmehr forderte er die Fürsten immer wieder auf, sich der Gefangenen auf's Sorgfältigste zu vergewissern. Nun kommt zunächst eine kleine für Lambert characteristische Episode. Unser Schriftsteller weiß nämlich, daß der König nicht nur die Gefangenen nicht frei gab, sondern daß er auch „wie es schien" nach „ihrem Blute begierig war." Ja, den Bischof von Halberstadt hätte er durch jede erdenkliche Marter zu Tode gefoltert, wenn er nicht Scheu vor seinem geistlichen Stande und den Fürsten gehabt hätte. Eine jedenfalls ebenso kühne, wie unwiderlegliche Methode, wo man keine Thatsachen zu berichten weiß, doch wenigstens zu behaupten, sie seien beabsichtigt gewesen. Auf

diese furchtbare Ankündigung folgt nämlich, daß Bucco, statt wie bisher in Bamberg, eine Zeit lang am Hofe selber gefangen gehalten wurde und dann zu der Schwester des Königs nach Ungarn geschickt werden sollte. Auf dieser Reise entfloh Bucco und Lambert ist unvorsichtig genug uns das Datum der Flucht mitzutheilen: es war am 24. Juni. Noch auf dem Reichstage zu Mainz, der, ebenfalls nach Lambert, am 29. Juni begann, muß also der König die Nachricht von Buccos Flucht erhalten haben: im Anschluß an diesen Reichstag hat uns Lambert die „wunderbare Hartnäckigkeit" des Königs, die Gefangenen nicht frei zu geben geschildert: auf die Nachricht von Buccos Flucht wird sie beschlossen: also auch auf dem Reichstag von Mainz. Durch diesen Anachronismus bildet sich in dem Leser die Meinung einer viel zu späten Entlassung der Gefangenen, was Lamberts Tendenz außerordentlich zu Gute kommt.

Nicht anders als mit der Zeit steht es mit der Motivirung der Entlassung der Gefangenen. Verebatur, ne simili modo ceteri quoque elaberentur dediticii, et sibi tam insignis victoriae, tam operosae dedicionis fructus deperiret, assecutis eis se invito libertatem. Omnia consideranti placuit tandem alia deinceps grassari via; et Saxones, quos extranei totiens temptatos non vicerant; suis iam armis, suis parat expugnare viribus; sapienti certe usus consilio, quoniam constet omne regnum nulla vi, nulla clade citius quam domestica atque intestina simultate labefactatum corruere." Wie weit diese Gründe, die Lambert natürlich nicht wissen konnte, sondern aus seiner Auffassung der Verhältnisse erschloß, Wahrscheinlichkeit haben, bleibe überlassen, jedenfalls ist es ein Beweis von Lamberts überaus parteiischer Auffassung, daß das Motiv, welches sich mit Nothwendigkeit aus seiner eigenen Darstellung ergiebt, fehlt: war der Hauptgrund der allgemeinen Bewegung die Gefangenschaft der Fürsten, so muß auch ihre Freilassung die Beruhigung dieser Bewegung zum Zwecke gehabt haben.

31. Erneute Erhebung in Sachsen 1076.

S. p. 244 f. (224 f.) p. 249 (234 f.).

Noch während der Gefangenschaft der Fürsten wurde nach Lambert in Sachsen die Fahne des Aufruhrs von Neuem erhoben. Die beiden Söhne des Grafen Gero an der Spitze einer größern Schaar, auch von Edlen und Rittern, schlugen sich mit den Königlichen herum. „Praeterea provinciales, quibus inter ultimas desperationis tenebras lux aliqua salutis et consolationis caelitus emicuerat, omnes promptissimo animo socias manus communemque operam publicis negociis pollicentur; satius iudicantes, pro patria, pro liberis, pro coniugibus, honesta morte perfungi, quam inter tantas tribulationes omni morte tristiorem vitam agere.“ Sobald also die ersten Fürsten zurückkommen, werden die Burgen des Königs angegriffen und die Besatzungen verjagt. Bei Bruno [1]) ist es etwas anders, indem die zurückkehrenden Fürsten das Volk noch in stummer Ergebung finden und erst auf ihren Ruf der Aufstand beginnt. Wenn dennoch schon vorher eine Bewegung stattgefunden hatte, so hat also Lambert jedenfalls die Farben viel zu stark aufgetragen. Der rechte Führer kam den Sachsen aber erst in der Person des entflohenen Bischofs Bucco. Der König gab daher jetzt auch die übrigen Gefangenen frei, nachdem sie ihm durch einen feierlichen Eid ihre Hülfe zur Beruhigung Sachsens zugesagt hatten. Im Vertrauen auf diesen Schwur glaubte Heinrich sich stark genug die sächsische Empörung mit Gewalt niederschlagen zu können und rückte, indem er jene Fürsten zur Herrschaft entbot, nur von dem Böhmenherzog begleitet in Sachsen ein. Jetzt aber drückte die Verzweiflung den Sachsen die Waffen in die Hand. „Iam enim non dubia fide, vacillantibus animis, ut prius cum inter spem et metum fluctuarent, sed unanimi sententia, obstinata contentione, ad rebellandum conspiraverant; neque callidis principum exhortationibus ut antea concitatum vulgus ad arma prosiluerant, sed omnes

1) p. 362 (84).

simul provinciales, non ductu auspicioque principum, sed privatis studiis, privatis impensis bellum gerere proposuerant; sibi dimicare, sibi, si Deus annuerit, vincere parati . . . . .“ In dieſer Weiſe wird noch eine ganze Strecke weiter mit den überſchwenglichſten Ausdrücken eine Erhebung geſchildert — die der eigentliche Geſchichtsſchreiber des Krieges, Bruno gar nicht erwähnt. Nicht aber allein das, ſondern ſie iſt mit Brunos Erzählung abſolut nicht vereinbar. Bruno erzählt nicht nur nichts von einem Verſuch des Königs, den Aufſtand gewaltſam zu unterdrücken, ſondern er berichtet ausdrücklich, daß der König die Sachſen zu beruhigen ſuchte durch das unbedingte Zugeſtändniß ihrer ſämmtlichen Forderungen. Dieſes Anerbieten wurde ihnen gemacht durch die Biſchöfe von Magdeburg und Merſeburg, an deren Hofe Bruno während des ganzen Krieges lebte. Des Richtigen kundig war man hier alſo jedenfalls und hatte doch ſicherlich keinen Grund fälſchlich die Meinung zu verbreiten, ein ſolches Verſprechen Heinrichs ſei rundweg zurückgewieſen worden. Wollte man aber trotz jener Friedensbotſchaft an die ſächſiſchen Fürſten wenigſtens einen Zug Heinrichs gegen die Söhne Geros als Landfriedensbrecher annehmen, ſo bliebe, abgeſehen von der Unbegreiflichkeit, daß Heinrich, während er ſeinen Thron wanken ſieht, ſich mit der Züchtigung einer Räuberbande abgiebt, der Widerſpruch in Lamberts eigener Erzählung, daß, obgleich ſich bereits mehrere Fürſten und unter ihnen keine geringeren, als Graf Hermann und Biſchof Burchard, an die Spitze der Bewegung geſtellt haben [1]), der Zug jetzt doch nur gegen die „imperita multitudo“ gerichtet geweſen ſein ſoll. Dieſe Entſtellung war allerdings nothwendig, um dem Leſer nicht ſofort die Unwahrſcheinlichkeit auffallen zu laſſen, daß der König ſächſiſche Fürſten gegen ihre alten Freunde und Friedensgenoſſen führen wollte. Selbſt Otto von Nordheim ſollte er dazu aufgeboten haben, der nach Lamberts eigener Erzählung dem König ſchon lange erklärt hatte, wenn er die Forderungen der Sachſen

1) Nach Bruno war ſie ja ſogar von ihnen ausgegangen.

nicht erfülle, so würde er wieder zu ihnen übergehen. Was an dem ganzen Einfall des Königs in Sachsen historisch ist, haben wir hier nicht zu untersuchen; Lamberts Erzählung aber erhält ihr rechtes Licht erst durch ihre Stellung in seinem Pragma. Nachdem die sächsischen Gefangenen entlassen sind, erhält er durch dieses Vorgehn des Königs ein neues Motiv für die große Fürstenverschwörung, wozu ihm die Excommunication des Papstes nicht genügt. Vor Allem aber will er die sächsischen Fürsten von ihrem dem König eben geleisteten Eide entbinden. Darum ist der sächsische Aufstand eine so unerhörte, freiwillige, Alles überwältigende Erhebung der Massen. Diesem Toben gegenüber sind die Fürsten machtlos und erklären dem König, der mit geringer kriegerischer Begleitung ankommt, sie könnten ihm beim besten Willen nicht helfen, denn erstens hätten die Sachsen Recht und zweitens dürften sie gar nicht wagen gegen die Aufrührer einzuschreiten; sie würden keinen Gehorsam finden und selber vertrieben werden. Bruno findet seine Motive allerdings auf einfachere Weise: den Versprechungen des Königs, sagt er, hätten die Sachsen nicht geglaubt und den Eid erzählt er nicht.

32. Der Fürstentag von Tribur.

L. p. 252 (242 f.).

Sieben Tage nach Lambert, zehn sogar nach Berthold [1]) dauerten die Verhandlungen in Tribur, um zuletzt dennoch zu keiner endgültigen Entscheidung zu gelangen. Keine Quelle aber theilt uns offen mit, von welcher Seite so viel Schwierigkeiten erhoben wurden und was endlich den Aufschub nöthig gemacht hat. Lambert allerdings weiß die Verhandlungen damit auszufüllen, daß noch einmal „a tenero ut aiunt ungue“ alle Laster, Schändlichkeiten und Verbrechen des Königs aufgezählt werden. Auf den Werth dieser Beschuldigungen haben wir hier nicht einzugehen, denn da Lambert sie Heinrichs Gegnern in den Mund

1) p. 286.

legt, so ist er für die Richtigkeit nicht verantwortlich. Trotzdem darf dem Leser nicht der geringste Zweifel über jene Anklagen bleiben: nicht Lambert, sondern der König selber nach Lambert gesteht in seiner Botschaft an die Fürsten die Richtigkeit derselben direct oder indirect zu. Daß dies eine Lambertsche Verdrehung ist, liegt auf der Hand, denn der Tag von Augsburg wurde ja in Tribur, wie auch Lambert uns nachher ganz unbefangen selbst berichtet, grade beschlossen, weil der König die Anklagen der Fürsten bestritt und der Papst sie untersuchen sollte. Unser Schriftsteller ist allerdings zu geschickt, um den Widerspruch so offen zu Tage treten zu lassen. Direct verspricht der König nur „omnium, quae eos offenderant, emendationem", was man als ein Nachgeben in rechtlichen Differenzen auffassen könnte. Eigenthümlich berührt es allerdings neben diesem Versprechen, daß der König unmittelbar darauf im nächsten Satz zugestanden haben soll, seine bisherigen Versprechungen habe er alle nicht gehalten. In der Antwort der Fürsten nun aber ist das „quae eos offenderant" in „morum suorum" verwandelt und auch jenes muß mithin in diesem Sinne aufgefaßt werden. Dann aber ist es eine Fälschung: das kann der König den Fürsten nicht haben sagen lassen, denn Besserung in der Zukunft setzt Schlechtigkeit in der Vergangenheit voraus und die bestritt er [1]).

So hat Lambert die absolute Nothwendigkeit der Absetzung Heinrichs dem Leser wieder klar gelegt: die deutschen Fürsten würden sich gegen das göttliche Gesetz versündigen, wenn sie einen nach seinem eigenen Geständniß so frevelhaften und treulosen Menschen in seiner Zügellosigkeit weiter schalten lassen wollten. Aber es fehlte doch noch immer ein formeller Rechtsgrund der Absetzung. Den Gregorianern wie den Fürsten diente dazu die päpstliche Excommunication: Lambert konnte das zwar berichten, aber nach seiner eigenen rechtlichen Anschauung, wie wir

1) Giesebrecht p. 387 bemerkt den Widerspruch nicht und nimmt ihn selber auf.

wissen, niemals selber für genügend halten. Er sah sich daher gezwungen einen andern formellen Grund aufzustellen. Es genügte dazu eine äußerlich ganz unbedeutende Fälschung, eine bloße Verschiebung eines wirklichen Vorgangs, die bisher nicht einmal angemerkt worden ist. Alle Quellen stimmen darin überein, daß Heinrich zu Tribur auferlegt wurde, sich bis zum Jahrestage seiner Excommunication vom Banne gelöst zu haben. Nachdem dieser Vertrag geschlossen war, so berichten Bruno [1]), Berthold [2]) und Bonitho [3]) ausdrücklich, schwuren sich die Fürsten gegenseitig, wenn Heinrich die Lossprechung nicht erreiche, so wollten sie ihn nicht mehr als König anerkennen. Lambert aber läßt diesen Zusatz, daß der König in dem genannten Fall das Reich verwirkt habe, in den Vertrag mit aufnehmen. Und diesen Vertrag läßt er den König annehmen. Damit würde Heinrich zugestanden haben, daß er durch einen Spruch des Papstes abgesetzt werden könne und das konnte und hat Heinrich niemals, auch nicht in Canossa zugestanden. Diese Bedingung kann Heinrich nicht angenommen haben, sondern — das directe Zeugniß der drei anderen genannten Autoren läßt gar keinen Zweifel zu — Lambert hat eine einseitige Verpflichtung der Fürsten unter einander unter die gegenseitigen aufgenommen [4]). Noch mehr: nicht allein wenn der König nicht die Bedingung der Absolution, sondern wenn er überhaupt eine der zahlreichen anderen Bedingungen nicht erfülle, so solle er ohne Weiteres des Thrones verlustig sein [5]). Da unter diesen Bedingungen, ob

---

1) p. 364 (87). 2) p. 286. 3) J. p. 671.

4) Giesebrecht p. 391 und Grund Die Wahl Rudolfs p. 62 bemerken den Unterschied gar nicht und nehmen beide Berichte neben einander auf.

5) Das wird denn doch auch Grund zu viel und er läßt es aus den Bedingungen fort; wie es scheint, freilich nur aus Versehn, denn p. 73 hätte er es patriotischer von den deutschen Fürsten gefunden, wenn sie sich auf diese Bedingung und den Bruch des beschworenen Vertrages bei der Absetzung Heinrichs bezogen hätten, statt auf die Ermächtigung des Papstes. Giesebrecht folgt einfach Lambert.

mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahin gestellt, auch der Aufenthalt des Königs zu Speyer bis zum Reichstage figurirt, so waren mit der Reise nach Italien die Bedingungen gebrochen und Heinrich nach seinem eigenen Urtheil für abgesetzt anzusehn. Lambert hat es also erreicht zu beweisen, daß auch abgesehn von dem päpstlichen Bannspruch die Fürsten „von aller Schande des Treubruchs frei" einen andern König wählen konnten.

33. Die verlassene Lage Heinrichs.

L. p. 255 (249 f.).

Die Schilderungen Lamberts von dem Elend des Königs auf der Reise nach Italien sind berühmt geworden. Ihre historische Realität ist jedoch, namentlich in Betreff des Abfalls aller Freunde und des Geldmangels durch Flotos Kritik [1]) sehr zweifelhaft geworden. Wie dem aber auch sei, wichtiger als die Thatsache selbst ist der ganz falsche Eindruck, den der Leser dadurch erhält. Durch derartige Schilderungen mit den gehörigen Reflexionen vom Zorne Gottes, wird das Gefühl erweckt, als habe der schlechte König eigentlich keine treuen und opferfähigen Freunde, sondern höchstens Anhänger, die ihren Vortheil dabei fanden, gehabt. Einer Widerlegung außer der Nennung der vita Heinrici bedarf es nicht.

34. Canossa.

L. p. 258 (256 f.).

Die Erzählung Lamberts, Heinrichs Demüthigung in Canossa sei eine vom Papst auferlegte Buße gewesen, nicht ein freiwilliges Vorgehn des Königs, um die Absolution moralisch zu erzwingen, ist schon von Giesebrecht als irrig erkannt und die Abendmahls-Scene vielfach kritisch untersucht und angezweifelt worden [2]).

1) II p. 122 u. 123. 2) v. Giesebrecht p. 1133 f.

Wir können uns deshalb mit einem Hinweis auf die Unterstützung, welche die Tendenz Lamberts hierdurch erfährt, begnügen. Heinrichs Character verliert durch die Zurückweisung der Hostie, welche jeder Leser als den unzweifelhaften Beweis der Schuld auffassen mußte; Gregor hingegen, dem in der That gegen seinen Willen die Absolution durch die freiwillige Demüthigung des Königs abgezwungen worden war, bleibt in der Rolle des bei aller Strenge zur Versöhnung geneigten sündenvergebenden Geistlichen, statt des harten, rücksichtslosen Politikers. Einer eingehenden Untersuchung aber bedürfen, als wichtiges Glied in Lamberts Pragma, die Bedingungen, unter denen die Absolution erfolgt sein soll. Aus einem Schwall von Worten lassen sich folgende herausschälen: 1) an einem vom Papst zu bestimmenden Ort und Tage, solle der König sich seinen Anklägern gegenüber verantworten und nach dem Urtheil des Papstes, wenn er schuldig befunden würde, die Krone verlieren; 2) er solle sich an Niemand rächen für alle diese Vorgänge; 3) bis zum Tage des Gerichts keine königlichen Rechte ausüben; 4) alle ihm geschworenen Eide sollten bis dahin nicht bindend sein; 5) seine bisherigen Rathgeber solle er für immer aufgeben; 6) dem Papst immer gehorsam sein und ihm helfen die kirchlichen Mißbräuche abstellen; 7) wenn er irgend Etwas hiervon nicht halte, so sei die Absolution ungültig und er ohne weitere Vertheidigung als überführt anzusehn, die Fürsten dürften also einen andern König wählen. Von diesen sieben Bedingungen sind nicht weniger als sechs gänzlich aus der Luft gegriffen, eine ist verdreht und die zweite der wirklichen Bedingungen ist nicht genannt [1]). Gerade hier ist Lambert mit besonderer Leichtigkeit und Sicherheit zu controlliren, denn die Bedingungen von Canossa sind uns urkundlich in Gregors Regesten erhalten [2]). Sie enthalten nur, daß der König an einem vom

1) Gieſebrecht p. 1133 und Lefarth p. 72 haben für ein ſolches Verhältniß den Ausdruck „nicht genau angegeben".

2) J. II. lib. IV, 12a.

Papſt zu beſtimmenden Termin den deutſchen Fürſten nach dem Urtheil des Papſtes Gerechtigkeit widerfahren laſſen oder ſich mit ihnen nach dem Rath des Papſtes einigen wolle. Außerdem bedingt ſich der Papſt für ſich ſelbſt und ſeinen Geſandten freies Geleit auf allen Reiſen aus, ſo weit die Macht des Königs reicht. Von einem eventuellen oder zeitweiligen Verzicht auf die Herrſchaft und von einem Richten des Papſtes über angebliche Verbrechen des Königs iſt gar keine Rede; der Papſt nimmt viel mehr eine ſchiedsrichterliche, vermittelnde Stellung ein, als eine eigentlich richtende. Die Verfälſchung dieſer Bedingung war aber für Lambert, wie für alle die ſicherlich zahlreichen Deutſchen, die nichts wußten von einer urſprünglich über dem Königthum ſtehenden Gewalt des Papſtthums, von außerordentlicher Wichtigkeit. Durch Vertrag hatte ſich hiermit Heinrich IV. Gregor VII. unterworfen und vertragsmäßig waren die Lehnseide gelöſt. Damit konnte aller doctrinärer Zweifel widerlegt werden. Die Bedingung von der Entlaſſung der bisherigen Rathgeber aber wurde untergeſchoben um den am Schluſſe vorgeſehenen Fall mit möglichſter Evidenz, wie wir unten ſehn werden, eintreten laſſen zu können. In Tribur hatte ja der König verſprochen, ſich bis zum Jahrestage vom Banne löſen zu laſſen; das hatte er jetzt allerdings gethan, aber die Abſolution war ungültig, wenn er eine der ihm dabei auferlegten Bedingungen nicht hielt. Dies war Lambert natürlich nicht ſchwer zu beweiſen und damit trat das in Tribur klüglich vorgeſehene Verhältniß wieder ein: der König war über ein Jahr im Bann und hatte damit wiederum nach ſeinem eigenen Urtheil das Reich verwirkt. Daß Lambert dieſe Conſequenz nicht ausſpricht, hindert nicht, daß er ſie gezogen habe. Eine ſo lückenloſe und doch nur fingirte Harmonie kann nicht zufällig ſein, ſondern muß von einer klaren Ueberlegung getragen werden. Die Vermeidung einer theoretiſchen Deduktion hat ſogar den außerordentlichen Vortheil, nicht zu einer nur zu gefährlichen näheren Unterſuchung herauszufordern, während die mitgetheilten Thatſachen für jeden Unbefangenen, ſowie

für jeden Parteimann, der nur noch, wie Lambert selbst, eines Beruhigungsmittels für sein Gewissen bedurfte, vollkommen genügten.

35. Die Vertretung des Königs im Schwur.

L. p. 259 (259).

Die Verpflichtungen, welche Heinrich zu Canossa gegen den Papst einging, mußten dem Gebrauch des Mittelalters gemäß beschworen werden. Da nach deutschem Recht der König nach dem Krönungseide nicht wieder zu schwören braucht und Heinrich sich auch zu Canossa weigerte dies Vorrecht aufzugeben, so gab der Papst ihm hierin nach [1]) und einige Getreuen des Königs verpflichteten sich für ihn. Auch dies ehrenvolle Zugeständniß Gregors weiß Lambert zu einer Verunglimpfung des Königs zu benutzen: man habe seinen Versprechungen nicht leichtsinnig getraut und deshalb hätten Hugo von Clugny, Azzo von Este und Andere für ihn eintreten müssen.

36. Der Bruch des Vertrages.

L. p. 260 f. (261 f.).

Als die Italiener die Versöhnung Heinrichs mit dem Papst erfuhren, ergriff sie, nach Lambert, Wuth und Verzweiflung. Der König beschwichtigte sie einigermaßen, indem er ihnen die absolute Nothwendigkeit seiner Unterwerfung vorstellen ließ, aber ihr Unwille über seine Treulosigkeit war so groß, daß sie ihn seitdem gänzlich vernachlässigten, keine Hofdienste mehr leisteten und ihm nicht einmal Zutritt zu den Städten gestatteten. Dies Bild des allgemeinen Abfalls ist bei Lambert mit den lebhaftesten Farben gemalt und wir sehen sofort warum: es schließt damit, daß der König keinen anderen Ausweg sieht, nicht Italien ebenso wie Deutschland zu verlieren, als den Vertrag mit dem Papst zu bre-

1) Berth. p. 289.

chen. Er nahm die Räthe wieder zu sich, die ihm verboten waren, schimpfte auf den Papst und „Dein conditiones omnes et universa ecclesiasticarum legum vincula, quibus ille cum apostolica auctoritate in salutem obstrinxerat, contemptim tamquam aranearum telas dirupit, abjectisque omnibus timoris Dei habenis, in omne, quod animus suggessisset effrenata libertate ferebatur.“ Wirklich gelang es ihm, dadurch die Italiener wieder auf seine Seite zu ziehn. Von den anderen Quellen hat allein Bruno [1]) und zwar ebenfalls als Motiv von Heinrichs Vertragsbruch, den Abfall der Italiener. Dagegen sagt Berthold [2]), der hier sehr gut unterrichtet ist [3]), der König habe, ehe er nach Canossa ging, die Longobarden mit Mühe davon überzeugt, daß er sich unterwerfen müsse. Wenn sie aber der Unterwerfung unter der Voraussetzung, daß sie nur scheinbar und vorübergehend sein werde, zugestimmt hatten, so war kein Grund vorhanden vom Könige abzufallen. Ebenso, wenn Bonitho [4]) behauptet, bei Tage habe der König vermieden mit den excommunicirten lombardischen Bischöfen zu verkehren, aber Nachts hätte er mit ihnen gerathschlagt, so konnte er dies nur behaupten, wenn er von einer Feindschaft zwischen dem König und den Lombarden nichts wußte. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht ebenfalls aufs stärkste gegen Lambert; denn diejenigen Lombarden, die die Unterwerfung für ehrlich und dauerhaft hielten, gaben in der Masse sicherlich die Hoffnung auf Fortsetzung des Kampfes auf, wie die Mailänder [5]), die, welche auf baldige Umkehr des Königs hofften, mußten ihn doppelt unterstützen. Unter diesen Umständen kann auch die Autorität Brunos gegenüber zwei ebenso übelwollenden, aber unzweifelhaft besser unterrichteten Quellen

1) p. 365 (89). 2) p. 288.

3) Der wirkliche Verfasser dieses Werks, Bernold, war 1079 in Italien. v. Schulzen, De Bertholdi et Bernoldi Chronicis p. 21.

4) p. 673.

5) Arnolph. SS. VIII. p. 31.

Lambert nicht halten[1]), und wenn an dem Abfall der Italiener überhaupt etwas Wahres ist, so genügt es jedenfalls nicht mehr für die ihm in Lamberts Pragma angewiesene Stelle: als Motiv zu dienen für den sofortigen Bruch des Vertrages von Canossa[2]). Zur Rechtfertigung der deutschen Fürsten bedurfte man desselben allerdings um jeden Preis, denn schon sechs Wochen darauf war Rudolph zum Gegenkönig gewählt. Die gemeinschaftliche Quelle Lamberts und Brunos wird dieselbe sein, von der auch die Märchen über Wilhelm von Utrechts Tod und die Abendmahlssage ausgingen d. h. die gregorianisch-reichsfürstlich redigirte und mit allen damaligen Mitteln der Oeffentlichkeit verbreitete Auffassung des großen Streites. Giesebrecht[3]) vermuthet sogar mit großer Wahrscheinlichkeit die Existenz eines officiellen Schriftstücks, welches die Wahl Rudolfs rechtfertigen sollte. Lambert hat in seiner Weise, was er hört, ausgemalt und zeigt grade darin seine Natur am deutlichsten: obgleich er nur den Bruch einer (factisch nicht existirenden) Bedingung zu nennen weiß, hat der König sofort nicht nur alle Bedingungen von Canossa, sondern auch alle Zügel der Gottesfurcht mißachtet und von sich geworfen: der Mangel an Thatsachen wird durch einen Strom von Worten und Phrasen verdeckt.

37. Der Besuch des Tages von Ulm.

L. p. 262 (265).

Von dem Fürstentage zu Ulm behauptet Lambert, außer den namentlich Aufgezählten seien „plerique ex principibus Teutonicis“ dort zusammengekommen. Da Berthold[4]), der

1) Giesebrecht p. 397 u. p. 422 nimmt sowohl die Nachrichten Lamberts wie diejenigen Bertholds, obgleich sie sich einander ausschließen, auf.

2) Wie geschickt das Motiv gewählt ist, zeigt uns Lefarth p. 43, der es Lambert zum Lobe anrechnet, daß er auf diese Weise das Verfahren des Königs entschuldige.

3) p. 1139. 4) p. 291.

doch daſſelbe Intereſſe hat wie Lambert, ausdrücklich und mit Angabe des Grundes ſagt, es ſeien nur Wenige geweſen, ſo muß Lamberts Nachricht als Parteiübertreibung verworfen werden.

38. Domnus Heinricus.

Sind Lamberts Annalen dazu angelegt, die Wahl Rudolfs zum Gegenkönig zu rechtfertigen? [1])

Wegen fortwährender Angriffe Heinrichs auf Eigenthum, Ehre und Leben der Sachſen und frevler, ſyſtematiſcher Verletzung aller Rechte und Geſetze der Vorfahren empören ſich die Sachſen gegen Heinrich. Die übrigen Fürſten, ſtatt dem König zu helfen, geben den Sachſen Recht und beſchließen mit ihnen den König abzuſetzen. Man beruft zu dieſem Zweck einen Fürſtentag nach Mainz; derſelbe wird jedoch vereitelt und die Sachſen machen Frieden mit dem König, um zu zeigen, daß ſie ſich nur ſelber gegen Unrecht vertheidigen und Niemand ihrerſeits hätten verfolgen wollen. Der König aber behält ſich ſeine Rache vor, weiß allmälig, während er ſich den Sachſen äußerlich freundlich erweiſt, die übrigen Fürſten gegen ſie zu gewinnen und bietet endlich ein Heer gegen ſie auf. Vergeblich bieten die Sachſen freiwillig ihre Unterwerfung an. Der König ſtillt erſt ſeinen Blutdurſt in der Schlacht an der Unſtrut und verlockt ſie dann durch einen Eid, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Dieſem Eid zuwider hält er die Fürſten gefangen und behandelt das Land mit unmenſchlicher Grauſamkeit. Das empört die übrigen deutſchen Fürſten; ſie benutzen die Gelegenheit, daß der König Streit mit dem Papſt hat und fallen von ihm ab. Zu gleicher Zeit erhebt ſich auch das ſächſiſche Volk von Neuem. Heinrich ſucht dem Sturm zu begegnen, indem er die gefangenen Fürſten entläßt und ihnen einen Eid abnimmt, ihn bei der Bekämpfung des Aufſtandes zu unterſtützen. Da der König hierbei aber nur

1) S. Ranke, Abhandlungen der Berliner Akademie 1854.

eine gewaltsame Unterdrückung des Sachsenvolkes im Auge hatte, so konnte dieser Eid die Fürsten nicht binden. Sie kommen also mit den meisten deutschen Fürsten zu Tribur zusammen, um den König abzusetzen. Sie begnügen sich jedoch unter dem Beirath der päpstlichen Gesandten dem König unter sonstigen schweren Bedingungen die Verpflichtung aufzulegen, sich bis zu einem bestimmten Tage vom päpstlichen Banne zu lösen. Wenn er irgend Etwas hiervon nicht erfülle, so sei er als abgesetzt anzusehn. Der König nimmt das an, bricht aber den Vertrag sofort, indem er nach Italien geht. Hier löst er sich zwar vom Banne, aber die Absolution erfolgt unter der Clausel, daß sie ungültig sei, wenn der König gewisse Bedingungen nicht halte. In kürzester Zeit hat er diese Bedingungen gebrochen, seine Lösung ist also ungültig. Damit ist er als abgesetzt anzusehn: für Lambert existirt nicht mehr ein „rex", sondern nur noch ein „domnus Heinricus" [1]): der große Verbrecher ist beseitigt und die neue Zeit kann mit der Wahl König Rudolfs beginnen.

1) Diesen Ausdruck legt Lambert dem Papst in den Mund; es ist aber bekannt, daß Gregor Heinrich noch Jahre lang als König anerkannte.

Eine Frage muß sich uns am Schlusse dieser langen Reihe nachweislicher Unrichtigkeiten und bewußter Verdrehungen zuerst aufdrängen: wie war es möglich, daß dieser hämische Lügner jemals hat für zuverlässig und objectiv gelten können?

Zunächst ist es klar, daß so lange man die Wurzel von Lamberts Parteistellung, mit Ranke, in seinem Mönchthum und angeblich gregorianischen Standpunkt fand, seine Stellung zu den kirchlichen Wirren für verhältnißmäßig sehr unparteiisch gelten mußte. Ebenso mußte das Lob, das Lambert mehren hervorragenden Männern aus dem königlichen Lager spendet, als ein Zeichen von Objectivität angesehn werden. Beides hat jetzt seine Bedeutung verloren und erklärt sich aus Lamberts Parteistellung: Gregor betrachtet er als Bundesgenossen und beurtheilt deshalb Maßregeln desselben, die er nicht loben kann, gar nicht; den Anhängern des Königs aber kann er nichts Uebles nachsagen, weil er sachlich ihren Standpunkt in Kirche und Staat billigt. Wunderbar dagegen ist es, wenn Lefarth es Lambert zum Lobe anrechnet, daß er nicht auch die allergröbsten Lügen Brunos über Heinrich bringt, obgleich er sie gekannt habe. Ein Mann, der die Alten so studirt hatte, wie Lambert, wußte was das Maß, auch im Verleumden bedeute. Eben in seinen klassischen Studien hatte er sich aber auch vor Allem die außerordentliche Sprach- und Formengewandtheit angeeignet, welche es ihm ermöglichte, auch die gröbsten Verleumdungen mit einem Schein von Unparteilichkeit zu umkleiden. Wir haben es ja gesehn [1]), wie er die Lüge zuweilen überhaupt nicht selber ausspricht, aber

1) Vrgl. No. 6, 10, 19, 22.

die Thatsachen so gruppirt, daß der Leser gezwungen ist, sie selbständig zu ergänzen; oder er erzählt [1]) sie als ein Gerücht, in der Folge aber, möge es sich um Beurtheilung der Persönlichkeit oder um Verknüpfung der Begebenheiten handeln, setzt er sie als Thatsache voraus. Ganz objectiv scheinbar giebt er auch den Gegnern Gelegenheit zu Anklage und Vertheidigung in den Reden, die er ihnen in den Mund legt. Aber mit außerordentlicher Feinheit benutzt er diese jeden Verdacht fernhaltende Einkleidung durch ein ganz unumstößliches Zeugniß seine Verleumdungen zu bekräftigen, indem der König selbst die ihm gemachten Vorwürfe zugesteht [2]). Er darf es wagen, um nichts fehlen zu lassen, auch über die eigene Partei einen wohlwollenden Tadel auszusprechen; ja, er geht so weit von der „improbitas Saxonum" zu reden [3]). Für die Sachsen, wie für ihn selber nur zum Gewinn! Der Leser wird gezwungen, nicht nur die strenge Unparteilichkeit des Autors zu bewundern, sondern sogar noch über diesen hinaus für die Sachsen Partei zu ergreifen, denn — dieser Vorwurf ist erhoben in einem Augenblick, wo die Sachsen einfach auf Ausübung ihres vertragsmäßigen Rechts bestehn! [4]).

In manchen Fällen erscheint es dem heutigen kritischen Forscher, der nur auf die Sache sieht, schon unparteiisch, wenn Lambert etwas dem Könige Günstiges überhaupt erzählt, während es auf den unbefangenen Leser, auf den es berechnet war, einen ganz anderen Eindruck machte. Entweder solche Angaben sind durch einen Strom von Worten und Nebensachen so verdeckt, daß man sie kaum beachtete [5]) oder der Eindruck wird durch eine hinzugefügte Reflexion sofort wieder verwischt [6]). Wenn wir heute mit einer gewissen Genugthuung lesen [7]), wie der König zwei

---

1) No. 12, 24. 2) p. 204. (132) No. 32. 3) p. 210 (146).

4) Der König hatte die Gerstunger Friedensbedingung, daß die Burgen in Sachsen gebrochen werden sollten, umgehen wollen und die Sachsen forderten deshalb sofortige Ausführung.

5) No. 21. 6) No. 5. 7) L. p. 237 (206).

Klöster trotz ungeheurer Anerbietungen, die ihm gemacht wurden, ohne Simonie vergab, so lesen wir nur flüchtig über den Zwischensatz Lamberts „repente divino, ut creditur, spiritu actus“ hinweg, während derselbe in dem mittelalterlichen Leser, der schon von Abscheu gegen den simonistischen König erfüllt war, den Gedanken, hier ein persönliches Verdienst des Königs zu finden, erstickte.

Ob Lambert seiner Darstellung den objectiven Schein gegeben hat mit dem Bewußtsein, daß es Schein sei, oder ob ihm die Pflicht der Unparteilichkeit zwar bewußt, dieses Bewußtsein aber nicht stark genug war, seine Leidenschaft in der That zu überwinden, so daß es nur an der Form der Darstellung seinen Einfluß übte, möchte schwer zu entscheiden sein.

Eine Eigenschaft aber besaß Lambert, die ihn zuweilen wirklich über die Schranken des engherzigen Parteistandpunktes hinwegführt: er ist ein Mann von phantasiereichem, poetischen Gemüth, er ist ein Dichter [1]). Zuweilen überwiegt nun der Künstler in ihm den Parteimann und ohne Rücksicht auf den für Heinrich günstigen Eindruck, den er dadurch hervorruft, giebt er sich frei seiner Anempfindung für das Gewaltige und Furchtbare, was sich vor seinen Augen zuträgt, hin; ergreifend schildert er den niederschmetternden, plötzlichen Glückswechsel des stolzen Herrschers der Christenheit und den durch das Uebermaß des Unglücks und der Bosheit gebrochenen „königlichen Sinn, der keine Beleidigung vergessen konnte.“ Ganz dramatisch wirkt die Erzählung von Reginger, dessen Anklage den schon von Allen verlassenen König auch moralisch in der öffentlichen Meinung vernichten sollte, als letzte nothwendige Vorbereitung zu der Wahl Rudolfs in Mainz. Als dem König auch noch diese Nachricht gebracht wird, bricht die Verzweiflung aus in die Worte „. . . . aber fort mit allem Wortstreit, fort mit allen künstlichen Scheinbeweisen! Ich will mit dem Schwerte dieses Lügengewebe zerreißen und meiner königs-

1) Er erzählt uns ja selbst, daß er ein episches Gedicht verfaßt hat.

lichen Würde nicht gedenkend, selber Mann gegen Mann mit Herzog Rudolf kämpfen, damit, wenn ich das Reich verliere, Jedermann wisse, ich habe es nicht durch meine Schuld, sondern durch den Verrath und die Tücke Rudolfs verloren!" Aber der Herzog nahm den Kampf nicht an und mit effectvollem Contrast schließt Lambert: Der König eilte weiter, „Allen verhaßt, Allen verdächtig und beseelt von Mißtrauen gegen Jedermann, da auch diejenigen, welche er durch die innigsten Bande mit sich verknüpft glaubte, ihn beim Drohen des ersten Sturmes verriethen."

Die Bewunderer Heinrichs IV. können nur bedauern auch solche Stellen nicht als geschichtliche Wahrheit annehmen zu dürfen, da der edle Character Heinrichs nicht besser als durch dies Zeugniß seines bittersten Feindes beglaubigt sein könnte.

So verflechten sich künstlerische und pragmatische Motive, persönlicher Haß und Parteifeindschaft, zu einer Zeit, in der eine furchtbare Revolution alle überkommenen Anschauungen erschütterte, an einem Ort, wo alle die zum Kampf sich erhebenden Gegensätze zusammenstoßen mußten, durch einen Meister der Form zu einem fast unauflöslichen Gewebe von Wahrheit und Lüge.

Von diesem Werke sagt Giesebrecht [1]), er habe sich „in der Erzählung von 1069—1076 vorzugsweise seiner Darstellung angeschlossen, wenn nicht erhebliche Bedenken bestimmt zu begründen waren". Das Richtige ist, diesen kritischen Grundsatz gradezu umzukehren: Lamberts Glaubwürdigkeit ist in jeder Nachricht, die in irgend einer Beziehung zu seiner Tendenz steht, von vorne herein in Zweifel zu ziehen und bei jeder positiven Beschuldigung König Heinrichs nicht vorauszusetzen, sondern zu erweisen. Selbst die trefflichste Uebereinstimmung der von ihm berichteten Thatsachen untereinander ist noch kein Beweis für die Wahrheit, denn Lambert hat nicht, wie Bruno, nur die Thatsachen, sondern auch ihre Consequenzen erdichtet [2]). Alle von ihm den Handlungen des

1) p. 1032. 2) S. No. 14.

Königs untergelegten Motive, alle ihm zugeschriebenen Intentionen sind für uns werthlos. Grundfalsch ist es, aus allgemeinen Reflexionen, Andeutungen und Ausdrücken sittlicher Entrüstung auf Thatsachen schließen zu wollen und etwa Verbrechen des Königs zwischen den Zeilen zu lesen, während Lambert selbst einen solchen Mangel an gravirenden Thatsachen hat, daß er dieselben Beschuldigungen gelegentlich zweimal erzählt [1]). Giebt Lambert gar eine Anschuldigung des Königs nur als ein Gerücht, so ist das ein positiver Grund, dies Gerücht für ganz sicherlich falsch zu erkären, denn hätte Lambert auch nur die Möglichkeit der Wahrheit geglaubt, so würde er es uns als Thatsache vorgetragen haben. Dahingegen alle diejenigen Angaben, welche mit seiner Tendenz nicht harmoniren und die Entwicklung seines Pragma stören, sind als ausgezeichnet beglaubigt anzusehen, denn Lambert würde, wenn er es irgend für zulässig gehalten oder irgend an ihrer Wahrheit hätte zweifeln können, kein Bedenken getragen haben, sie zu verschweigen. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß dies thatsächlich vielfach geschehen ist, so ist bei Nachrichten andrer Quellen ein Gegenbeweis aus dem Stillschweigen Lamberts nicht zulässig.

Alle neueren Darstellungeu dieser Zeit würden durch die Anerkennung und Anwendung dieser Grundsätze berührt werden. Auch Floto, der ja vielfach schon das Richtige erkannt hat, ist in seiner Kritik nicht consequent und zu subjectiv; dazu wird er oft durch eigenthümliche Vorurtheile irregeleitet. Die einschneidendsten Veränderungen aber würde der betreffende Abschnitt in Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit erfahren. Denn neben den nicht wenigen und nicht leichten kritischen Fehlern, die wir ihr schon im Laufe der obigen Untersuchung nachgewiesen haben, würden — um nur das Wichtigste anzuführen — der Aufstand Ottos von Nordheim [2]), die Regierung Annos i. J. 1072, die

1) S. No. 27.

2) Nach Lamb. p. 178 (80) und Giesebr. p. 160 war die Empörung Ottos i. J. 1070 ein Act der Vergeltung für die Verwüstung seiner Güter — er hätte also vorher keine Aufstands-Gedanken gehegt.

meisten Beschuldigungen der Sachsen gegen den König, ihre „populare Erhebung sonder Gleichen [1])“, der Zug des Dänenkönigs nach Sachsen [2]), das Bündniß Heinrichs mit den Lutizen, seine Demüthigung zu Oppenheim i. J. 1073, die Behandlung der gefangenen sächsischen Fürsten und der Reichstag Weihnachten 1075 [3]), die Wahl und Weihe Hildulfs von Köln, das ganze Verhältniß der aufständischen Fürsten untereinander, und zum Papst, namentlich auf der Versammlung von Tribur 1076 [4])

---

1) Bei Bruno tritt das populare Element sehr zurück; denn auch Wilhelm und Friedrich vom Berge waren nicht Bauern, wie G. annimmt, sondern Ritter (vir liber vel nobilis). Auch das Wort »plebs«, welches G. mit „Bauern“ übersetzt, kann eben sowohl die Masse der Ritter bedeuten.

2) Lamb. p. 202 (126); Giesebr. p. 285. Man weiß nicht, ob man die „weit über Land gezogenen Schiffe“, oder die Gründe der seefahrenden Dänenkrieger, sich fremden Eigenthums zu enthalten, oder die plötzliche Sinnesänderung des Königs „als er sich schon bereit machte die Gegend mit Feuer und Schwert zu verwüsten“, anführen soll, um die ganze Erzählung für eine Phantasie zu erklären. Lambert hat die Consequenz aus dem von ihm behaupteten Bündniß (s. No. 12) gezogen und als Thatsache erzählt. Höchstens ein dänischer Freibeuterzug könnte dem Ganzen zu Grunde liegen. Und wenn auch kein directer Gegenbeweis zu führen ist, so ist Lambert hier jedenfalls kein zuverlässiger Zeuge.

3) Lamb. p. 241 (216) behauptet, dieser Reichstag sei wenig besucht gewesen und der Fürsten gar keine Erwähnung geschehn. S. aber Jaffé V No. 40.

4) Es ist schon von Arnold Schäfer, Sybels Zeitschrift VIII, nachgewiesen, daß nur die Uneinigkeit der Fürsten unter einander Heinrich zu Tribur (also wahrscheinlich auch bei den 1073 in Mainz und 1074 in Fritzlar zu demselben Zweck angesetzten Versammlungen) den Aufschub verschaffte. Giesebrecht p. 1132 sieht sich dadurch noch nicht widerlegt, weil er es für „consequent“ hält, Brunos komisch rührendes Bild von der Einigkeit aller Fürsten zu glauben, da er ihm ja ihre Uneinigkeit fünf Monate später, zu Forchheim glaubt! Daß der besondere Grund für die Glaubwürdigkeit des unzuverlässigen Bruno an letzterer Stelle (er berichtet etwas seine eigene Partei schwer Compromittirendes) bei der ersten nicht nur wegfällt, sondern das conträre Gegentheil eintritt, bemerkt er nicht.

endlich das Verhalten Heinrichs nach der Buße von Canossa [1]) in Gieſebrechts Darſtellung nicht beſtehen können.

---

1) In Betreff des Bruchs des Vertrages mit Gregor durch Verweigerung des Geleits nach Deutſchland. Hier muß Lambert nach den obigen Grundſätzen für beſonders glaubwürdig gelten, während Gieſebrecht p. 428 ihn verwirft. In ſeiner eigenen Erzählung ſagt Lambert p. 262 (266), Gregor habe den König aufgefordert, mit ihm nach Deutſchland zu gehen, die päpſtlichen Geſandten aber beſchweren ſich in Forchheim, der König habe Gregor verhindert allein zu kommen. Da dieſes den flagranteſten Vertragsbruch enthielte, den man ſich denken konnte, jenes aber ſich auf einen ausdrücklichen Vorbehalt des Vertrages ſtützte, ſo iſt dies Letzte jedenfalls das Richtige. Entſcheidend dafür, daß in der That Gregor Heinrich keinen derartigen Vertragsbruch vorzuwerfen wußte, iſt der Brief Reg. V, 7, trotz aller gegentheiligen Verſicherungen der päpſtlichen Partei und Gregors ſelbſt.

Lebenslauf Hans Delbrücks.

Ich wurde geboren am 11. November 1848 zu Bergen auf Rügen und nach protestantischem Ritus getauft. Mein Vater Dr. Berthold Delbrück starb als Appellationsgerichtsrath in Greifswald, woselbst meine Mutter Laura, geb. von Henning, noch heute lebt. In Greifswald besuchte ich das Gymnasium unter den Directoren Hincke und Nitzsch. Nachdem ich daselbst Ostern 1867 das Abiturienten-Examen gemacht, studirte ich in Heidelberg, Greifswald und Bonn Geschichte und hörte die Vorlesungen der Herren DDr. Köchly, Martin, Oncken, Wattenbach, Baier, Baumstark, Bücheler, George, Hamm, von Noorden, Prunner, Pyl, Schömann, Usinger, Aegidi, Bernays, Held, Langen, Meyer, Nasse, Schäfer, Springer, von Stintzing, von Sybel, Varrentrapp. Allen diesen, besonders aber den Herren von Noorden, Schäfer und von Sybel, deren historischen Seminarien ich in Greifswald und Bonn angehörte, spreche ich an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank aus. Zu erwähnen ist noch eine zweimalige Unterbrechung meiner Studien, indem ich im Jahre 1870 den Feldzug gegen Frankreich, namentlich die Schlacht von Gravelotte und die Cernirung von Metz mitmachte und im Jahre 1872 interimistisch als Erzieher des Kronprinzen Gustav von Schweden fungirte.

I 572

Thesen.

1. Hannibal hat den zweiten punischen Krieg im Einverständniß mit dem karthagischen Senat unternommen.
2. Roswita hat sowohl Widukund wie Liudprand benutzt.
3. Eine nationale Opposition gegen die Kaiserpolitik Ottos des Großen ist nicht nachweisbar.
4. Heinrich IV erließ auf der Synode von Worms nur einen Brief an Gregor VII (LL. II p. 47). Der in dem Schreiben an die Römer (LL. II p. 46) enthaltene Brief ist nur ein absichtlich veränderter Auszug des ersten.
5. Die allmähliche Entstehung der homerischen Epen schließt eine innere Einheit nicht aus.

YB 25121

858674

DD141
L3D4

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY